

# Mitteilungen

MAV  
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

Juli 2002

Das Heft mit dem Drehmoment  
(wenden, drehen und die 4. Ausgabe der BAV-Mitteilungen lesen)



„Verschnaufpause an der Justizbar“

Aus dem Inhalt	Seite
1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - <b>MASSLOS</b> (RAin Heinicke)	3
3. Bilder vom Begrüßungsabend anlässlich des DAT in München vom 9.-11. Mai 2002	4
4. Hinweis der OLG Hausverwaltung zu Sicherheitsmaßnahmen im Strafjustizzentrum	6
5. Leserbrief: Segnungen der neuen ZPO ( <b>Kanzlei Hartman-Hilter</b> ) „Sperrberufung“ der Staatsanwaltschaft ( <b>RA Pinkerneil</b> )	6
6. Kuriosa - Schwere Sprache oder die Hitze des Gefechts	7
7. FORUM im Web	7
8. INTERNET: Juristische Links (RA Lang)	7
9. Pressearbeit für Kanzleien	7
10. Neu: Die Marketing-Kolumne stellt sich vor	8
11. Hinweise: Münchener Juristische Gesellschaft - Deutscher Juristen Tag - Angabe der Steuernummer in der Rechnung	10
12. <b>Sommer Sozial Sonderangebote (Kultur und Sport)</b> Sonderausstellung im Deutschen Theatermuseum ( <b>18. Juli 02</b> ) Mountainbike-Tour – Alpen-Trails ( <b>25. August 02</b> ) Führung Otto-König-von-Griechenland-Museum ( <b>29. August 02</b> )	11
13. Anwalts (wahrer) Liebling die Preisträger	12
14. Buchbesprechungen	14
15. Arbeitsgemeinschaften im MAV - Termine	16
16. Institut für Anwaltsrecht im Sommersemester 2002	16
17. GI - Rechtsprechung	17
18. Stellenanzeigen und Verschiedenes	23
19. Veranstaltungskalender	32
20. Seminarvorschau - MAV & Schweitzer - <b>Zum Heraustrennen (Heftmitte)</b>	

## Impressum:

### Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle  
Maxburgstr. 4/C 142  
80333 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**  
Tel.: 0 89-29 50 86  
Fax: 0 89-29 16 10 46  
Postbank München - Kto. 76875-801  
BLZ 700 100 80

### Redaktion:

Geschäftsstelle  
Justizpalast  
AnwaltServiceCenter  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63  
80335 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Do. 8.30–15.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 bis 13.00 Uhr**  
Tel.: 0 89-55 86 50  
Fax: 0 89-55 02 70 06  
Karolina Fesl

### Anzeigenannahme:

Heidi Kinhackl  
Maxburgstr. 4/Zi. 142  
80333 München  
Tel. 0 89-29 50 86 oder  
Fax 0 89-29 16 10 46

Auflage: 3.000 Exemplare; 11 x jährlich

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:  
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>  
E-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)

**Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002  
(inkl. MwSt 16%)**

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die  
MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen	30,00 €
viertel Seite	178,00 €
halbe Seite	297,00 €
ganze Seite	534,00 €
Link auf die Homepage zusätzlich	60,00 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen/Satz /Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-  
Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluß:

Annahmeschluß der Anzeigen ist der 10. Kalendertag für den vor-  
angehenden Monat.

## Editorial



### Was weiß denn ich?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

keine Sorge, ich möchte Sie nicht nach unserem  
neuen Seminarprogramm 2002 / II fragen, dazu  
im Mittelteil. Und zur Gestaltung Ihres Briefpapiers  
(neues Ust.-Recht) kann ich nur auf das Schreiben  
der OFD Hannover vom 22.03.02 (S. ..) und die  
Homepage des DAV/AG Anwaltsmanagement ver-  
weisen. Die OFD München schwieg bis Redaktions-  
schluß auf die Anfrage des LSWB immer noch  
eisern. Vielleicht will man dort davon auch nichts  
wissen ....

Spätestens bei der Anwendung der neuen Gesetze  
in Folge der Geldwäscherichtlinie entdecken sonst  
rede- und beratungssüchtige Kollegen ihre ganz  
persönliche Vorliebe für die agnostische Philosophie  
oder den armen Studenten Hase. Einst gesichertes  
Wissen zur Selbstanzeige führt zu ebensolchem  
aktuellen der Finanzämter über den Mandanten -  
führt nun dann und wann in den Knast. Und wer  
als Anwalt seine Mandanten nicht anzeigen will -  
ist selber dran. Das sollte er wissen (Seminar von  
RA Dr. Kreuzer).

Da möchte man von keinem mehr was wissen - und  
vermutlich bald auch keiner mehr etwas von uns. Es  
scheint, als gäbe es Begriffe wie Privatsphäre,  
Grundrechts- und Vertrauensschutz oder die verfas-  
sungsmäßige Ordnung für die meisten Politiker nur  
noch als dogmatische Begrifflichkeiten oder bei  
Feierstunden. Warum? Was weiß denn ich!

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

P.S. Neulich beim LSWB, Fachvortrag von Finanz-  
präsident H. Scheidel: „Langeweile im Steuer-  
recht?“ - Ein Jahr ohne Steuerrechtsänderungen.  
Also ich weiß ja nicht ...

Das AnwaltServiceCenter ist vom **8. Juli bis 2. August 2002**  
wegen Urlaub geschlossen.  
Bitte wenden Sie sich in dieser Zeit an die Geschäftsstelle in der  
Maxburgstraße 4/C 142. Fax 089-29 16 10 46 oder während der  
Öffnungszeiten:  
**Mo-Fr von 8:30 - 12:00 Uhr**

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden



Eine fröhliche Vorsitzende am letzten Tag des DAT in München

## MASSLOS

Genau, dieses Bild vom letzten Tag des diesjährigen Deutschen Anwaltstag in München, entstanden beim abschliessenden Biergartentreffen im Seehaus im Englischen Garten, transportiert **tief-schürfende Wahrheiten**: Mass halten = gut, masslos = weniger gut. Die letzten Junitage um den (diesmal masslos!) überzogenen Redaktionsschluss sind heiss und schwül, während andere sich fragen, ob Deutschland oder Brasilien Weltmeister wird, bin ich dankbar, dass man gelegentlich auch nach der Mittags„pause“ für 2x45 Minuten Ruhe vor dem Telefon hat.

Die Chancen, dass ich in nächster Zeit in meinem Büro im Strudel der derzeit kaum zu bändigenden Aktenflut ersaue, sind nicht schlecht - falls ich nicht vorher im eigenen Schweiß ertrinke oder Frau Schwalbe in meinem Büro nur noch ein **Dampfwölkchen** über den Resten einer Pfütze auf dem Parkett findet. Keine Sorge, ich bin nicht lebensmüde, aber den Spruch von Rainer Werner Fassbinder „Schlafen kann ich, wenn ich tot bin“ finde ich heute auch nicht mehr so überzeugend wie früher, also heute nur eine witterungsgerechte kleine Light - Portion Lesefutter. Für den Durst schenken wir mit Bildern vom Begrüßungsabend zum DAT noch einmal nach.

Gar so viel ist in den Wochen seit dem letzten Heft auch nicht passiert, wahrscheinlich hatten alle Veranstalter die WM schon großräumig in ihre Planung einbezogen, nur eine Veranstaltung in der Universität lag zeitlich parallel zum Spiel Deutschland - USA, und von der kann ich erst im nächsten Heft sinnvoll berichten, weil mir noch Bilder und Manuskriptauszüge versprochen sind. Das passt dann sicher auch gut zum Bericht über die Stiftungsfeier der Universität, die für das Wochenende nach dem ultimativen Redaktionsschluss ansteht, wenn sozusagen **das Fallbeil unseres vielgeplagten Druckers** diesen Text vom Hals getrennt hat. Wie ich von **Sanson Hartl** und der Guillotine auf Text und Druck komme? Unausweichlich, zwingend, denn gestern Abend hatte sich eine schon etwas ansehnlichere Schar von KulturMAktiVen zu Danton's Tod in den Kammerspielen mit vorheriger Einführung eingefunden.

## Wenn Sie

- noch Anregungen für eine makabre Zweitnutzenidee für Ihr Stehpult suchen,
- einmal eine echte Schlammschlacht auf der Bühne sehen wollen (dem Rat von Gisela Schmitz in der Einführung folgend, saßen wir nicht in den ersten drei Reihen und das war gut so),
- einmal das „wir - sind - das - Volk - Gefühl“ spüren und
- einen lebendigen Theaterabend nicht nur voller moderner, teils auch krasser Einfälle und Bilder, sondern auch mit viel Geist und handwerklicher Meisterschaft erleben wollen, dann wären Sie besser mitgekommen. Im Spatenhaus gab es dann auch noch einen netten Ausklang, die Kulisse, die wir ursprünglich als Treffpunkt für den „Absacker“ angedacht hatten, wird nämlich bis zum Herbst umgebaut (falls eine/r von Ihnen die Betreiber vertritt: warum zum Geier kann man solche Informationen nicht auf einen Anrufbeantworter sprechen, sondern lässt den Anschluss sinnlos ins Leere läuten, bis der Anrufer aufgibt oder eine Kundschafterin ausschickt ??Schon gut, ich reg'mich ab und komme trotzdem wieder...)

Alle Jahre wieder kommt nicht nur Weihnachten. Das **Cincinnati-Programm** für unsere Besucher aus den USA ist wieder einmal erfolgreich und gut verlaufen, das traditionelle **Fest im Seehaus**, der ererbten schönen Kammerimmobilie am Starnberger See kam mir diesmal besonders gelungen vor und ich habe mir für die nächste Jahresplanung vorgenommen, den Termin für den Austauschbesuch einmal näher ins Auge zu fassen, die „Veteranen“ berichten Gutes. Ausserdem spukt mir noch die Idee von einem ähnlichen Austausch mit der viel näheren, aber noch entfernter scheinenden **Partnerstadt Kiew** im Kopf herum, gibt es Interesse oder warten Sie auf konkretere Ideen des Vorstands?

**Wir warten** noch auf weitere Kanzleihunde, da die Einsendungen zum Preisausschreiben sich zwar durch Qualität, aber auch durch eine gewisse Exklusivität ausgezeichnet haben sind noch 3 Trostpreise übrig, die 7 Gründungsmitglieder des Vereins Kanzleihund e. V. finden Sie in diesem Heft, das Ranking war wirklich schwer.

Viele „Windhunde“ kommen hoffentlich zu den **SoSoSo-Programmen** im Juli und August, da gibt es erstmals auch Körperkultur, aber die Sonderführung ausserhalb der normalen Öffnungszeiten in der aktuellen Ausstellung des Theatermuseums ist schon auch etwas Besonderes und weil ich anders als Kerstin Liebenau, die sportliche Vorstandsfrau mit der Radltour halt unsportlich bin, will ich an Ihren Sportsgeist appellieren, denken Sie dran, dabei sein ist alles. Weil es im August keine Mitteilungen gibt, freu ich mich besonders, dass es dank Idee und Initiative von Frau Kollegin Hörauf im August noch ein weiteres schönes und „spezielles“ (womit unsere Schweizer Nachbarn etwas besonders Gutes bezeichnen) Angebot gibt, alles weitere zu unseren **drei Sommer\$ozial\$onderangeboten** auf **Seite 11**.

Weil ich im Gegensatz zu Fassbinder noch sehr lebendig bin, Mitternacht aber schon vorbei ist und die vergangenen Tage warm und arbeitsreich waren, bin ich ermattet wie ein wahrer Liebling, sprich hundemüde. Ich halte jetzt Mass und mache Feiermorgen, halt, einen Tip habe ich noch, den Artikel über **Murphy's Law in der Anwaltskanzlei** im Juniheft von „die Kanzlei“, S. 32f. - ich hab ihn heute, falsch: gestern beim Abendessen gelesen und mit meiner Erheiterung die Nachbartische befremdet, werde den Artikel morgen, falsch: heute kopieren - falls der Kopierer funktioniert- und dann gut sichtbar dort aufhängen, wo er mich beim nächsten Kanzleistress zum Lachen bringen kann, hoffentlich finde ich dann die Stelle wieder...

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke, 1. Vorsitzende

P.S.: Wer die Ausstellung „**Anwalt ohne Recht**“ in München noch nicht gesehen hat, hat vom 01. bis 31. Juli 2002 im neuen Strafjustizzentrum Augsburg, Gögginger Str. 101 eine Chance. **Öffnungszeiten**: Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr. Der Weg nach Augsburg lohnt sich immer, dieses Mal im Besonderen. Die Ausstellung dokumentiert das Schicksal unserer verfolgten jüdischen Kollegen im 3. Reich.

P.P.S.: Am 1. 7. ging noch eine ganz aktuelle Info ein. Im September veranstaltet die ARGE Strafrecht im DAV einen Fortbildungslehrgang für die Strafverteidiger vor den Internationalen Strafgerichtshöfen in 3 Blöcken (Fr./Sa.) in DAV-Haus in Berlin, Littenstr. 11. Nähere Informationen unter: <http://www.ag-strafrecht.de/fortbildung.htm>

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## *Bilder vom Begrüßungsabend anlässlich des DAT in München vom 9. - 11. Mai 2002*



Ausstellung „Akte statt Akten“ (W. Maier), Begegnungen, Gespräche im großzügigem Ambiente des Hypo-Atriumhauses



Begrüßung durch den Hausherrn Dr. Münich mit architektonischen Erläuterungen zum Gebäude



Willkommensworte und Programmankündigung durch die 1. Vorsitzende und den Geschäftsführer des MAV, rechts im Bild Frau Kollegin Zurek, die als Stadträtin in Vertretung des Oberbürgermeisters die Teilnehmer zum Empfang der Landeshauptstadt München begrüßte.



gut gelaunte Gäste, entspannte Gespräche



Lesung von Axel Hacke



gebannte Zuhörer

# Nachrichten und aktuelle Beiträge



Musik, Gesang und Rhythmus



für jeden etwas, auch für ganz junge Gäste



Standard  
die umjubelten Tanzeinlagen



Latein



Glückschancen bei der Tombola mit „fliegendem“ Hauptpreis von telego! und weiteren Sachpreisen!



Die Tombolapreise, rechts das verlorste Bild von Philipp Heinisch, im Detail auf der Titelseite dieser und letzter Ausgabe



für das leibliche Wohl war bestens gesorgt



# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## OLG München - Hausverwaltung

### Sicherheit im Strafjustizzentrum

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund konkreter Gefährdungen ist es erforderlich, die Sicherheit im Strafjustizgebäude zu erhöhen. Deshalb muss eine lückenlose Eingangskontrolle gewährleistet werden. Zur Zeit besteht jedoch die Möglichkeit, dass z.B. Beschuldigte oder Zeugen in die Tiefgarage einfahren, um so die Eingangskontrolle an der Hauptpforte zu umgehen. Um die damit verbundenen Gefahren auszuschließen, sind die Wachleute an der Garageneinfahrt angewiesen worden, strenge Kontrollen durchzuführen, von denen u.a. Justizbedienstete und Rechtsanwälte ausgenommen werden. Ab dem 01. Juli 2002 können ausgewiesene Rechtsanwälte in der Regel nur alleine eingelassen werden. Mitfahrer ohne eigene Zutrittsberechtigung werden an die Hauptpforte verwiesen. Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren. Für diese, im Interesse der Sicherheit notwendige, Maßnahme bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Schumacher, Justizamtsrat

§\*§\*§

### LESERBRIEF I

Segnungen der neuen ZPO

... endlich hat ein Richter - nennen wir ihn Dr. K. - der die Segnungen der neuen ZPO erkannt. Der nachfolgende „Hinweis“ spricht für sich

Hinweis

„Es wird nun Haupttermin zu bestimmen sein. Vor der mündlichen Verhandlung wird gemäß § 278 II ZPO n.F. eine Güteverhandlung durchzuführen sein, zu der gemäß § 278 III ZPO n.F. das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen sein wird.“

Mit einem baldigen Termin ist angesichts der Überlastung des Richterreferats, bedingt vor allem durch die erhebliche, sich aus der am 1.1.2002 in Kraft getretene Reform der ZPO ergebende Mehrbelastung, nicht zu rechnen. Die bisherige allgemeine Praxis bei der Termingestaltung, die in der Regel kurzfristige Terminierung, einen zügigen Verhandlungsablauf und rasche Verfahrensbeendigung ermöglichte, wird sich angesichts der gegebenen Personalsituation nicht aufrechterhalten lassen. An den Terminstagen müssen sich die Prozessparteien auf längere Wartezeiten einrichten.

Es wird angeregt, sich möglichst frühzeitig gültlich zu einigen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 4 Wochen.“

Eingereicht von der Kanzlei Hartmann-Hilter, München

§\*§\*§

### LESERBRIEF II

„Sperrberufung“ der Staatsanwaltschaft

In auffälliger Regelmäßigkeit ist - jedenfalls im Zuständigkeitsbereich der StA München I - festzustellen, dass nach amtsgerichtlichen Strafurteilen einer Berufungseinlegung des Angeklagten postwendend die Berufung der Staatsanwaltschaft folgt.

Da dies sogar dann geschieht, wenn das Urteil dem Antrag des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreters entspricht, ja sogar dann, wenn das Urteil zudem einem zuvor von der StA beantragten Strafbefehl entspricht und weiterhin regelmässig die Staatsanwaltschaft einer etwaigen späteren wechselseitigen Berufungsrücknahme zuzustimmen pflegt, bleibt bei vernünftiger Betrachtungsweise

nur der Schluss, dass die Berufung der StA sichtlich einzig und allein dem Zweck dient, das Verschlechterungsverbot des § 331 Abs.1 StPO zu unterlaufen. Zudem hat die Praxis der StA zur Folge, dass wegen § 335 Abs.3 StPO amtsgerichtliche Urteile praktisch der Überprüfung durch die (Sprung)Revision vollständig entzogen werden können.

Indes verstieße derartiges gegen Nr.147 Abs.1 RiStBV:

Hiernach ist die Tatsache allein, dass der Angeklagte Berufung eingelegt hat kein Grund für die StA ihrerseits Berufung einzulegen. Zudem ist ein Rechtsmittel zur Nachprüfung des Strafmaßes nur dann einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Tat steht.

In dem O.g., sehr eindeutigen Fall, dass die StA trotz einem ihrem eigenen Antrag voll und ganz entsprechenden Urteil Berufung eingelegt hat, beabsichtige ich Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen und erforderlichenfalls gegen diese Praxis auf ministerialer Ebene anzugehen.

Da zu erwarten steht, dass die Staatsanwaltschaft eine systematische Sperrberufungspraxis leugnet, wäre ich für Hinweise von Kollegen dankbar, die helfen können, etwaigen Einwendungen und Ausflüchten der StA zu begegnen. Welche Erfahrungen haben andere Strafverteidiger insofern gemacht. Vielleicht kennt jemand sogar (ehemalige?) Staatsanwälte, die bereit sind, zu einer etwaigen internen Anweisung „Sperrberufungen“ einzulegen, Angaben zu machen.

Ich denke wir sollten solidarisch gegen diese rechtsmissbräuchliche Praxis der StA angehen, zumindest aber eine öffentlich sichtbare Diskussion hierzu führen.

RA Claus Pinkerneil, München

Anmerkung:

Wenn Sie ähnliche Erfahrungen gemacht haben, übermitteln Sie uns bitte die entsprechenden Informationen, damit wir wirksam aktiv werden können.

### Kuriosa

Schwere Sprache oder die Hitze des Gefechts

Geschäftsnummer: 102

**Entscheidungsgründe:**

Gemäß § 432a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigen Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die schlüssige Klage ist unbegründet.

Der von der Klagepartei behauptete Vergleich wurde nicht abgeschlossen bzw. beinhaltet jedenfalls nicht die Anwaltskosten.

Vielmehr ist im Schreiben der Beklagten vom 26.4.01 ein neues Angebot zu sehen (\*Wir betrachten diese Angelegenheit nun als endgültig abgeschlossen\*) und zwar durch die Anwaltskosten (vgl. § 189 Abs. 2 ZPO). Sod. die Klagepartei dieses Angebot konkludent durch die Hinweisen des Vorrachungsschecks in Höhe von 173,20 DM angenommen hat (vgl. Brachtel Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess, Luchterhand-Verlag 2002, S. 117), kann hier dahinstehen.

Jedenfalls ergibt sich aus dem schriftl. der Beklagten vom 26.4.2001 nicht das Einverständnis mit der Bedingung der Klägerin in deren Schreiben vom 9.4.01. Insbesondere in Verbindung mit dem Schreiben der Beklagten vom 26.3.2001 konnten die Kläger nicht eine weitere von einer Annahme ausgehen (vgl. § 133 BGB).

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 286, 289 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 709 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Unterschrift.

München, 17.5.02  
Hilke Meyerhof  
Amtsrichterin  
Gekübelbesitzer der Geschäftsstelle

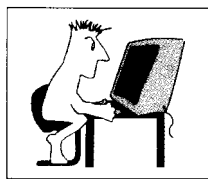
# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## FORUM im Web

Das Forum ist bundesweit mit einer (noch teilweise im Bau befindlichen Website) unter [www.davforum.de](http://www.davforum.de) vertreten. Informationen über Einstiegsgehälter, Mitgliedsanträge, Vorteile der Forums-Mitgliedschaft finden sich ab sofort auch im Netz. Das Münchener Forum wird dann unter [www.davforum.de/muenchen1](http://www.davforum.de/muenchen1) (oder2) vertreten sein. Die Unterseiten werden derzeit noch programmiert. Stammtische, Seminar etc. werden ins Netz gestellt. Sie brauchen dann nur noch für unsere Seiten Werbung machen.

RA Martin Lang, München

§\*§\*§



## INTERNET - JURISTISCHE LINKS

### Links zum Arbeitsrecht:

<http://www.betrvg-reform.de/>

Internet-Informationsdienst Otto-Schmidt-Verlag

<http://www.arbeitsrecht4free.de>

über 15.000 Seiten mit kostenlosen Checklisten, Musterverträgen, Urteilsdatenbanken etc.

<http://www.bma.de>

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Tarifvertragsverzeichnis, dem Bundesarbeitsblatt,

<http://www.tarifvertrag.de>

Hans Böckler Stiftung mit umfangreichem Linkverzeichnis für die Recherche nach Tarifvertragsbestimmungen

<http://www.bundesarbeitsgericht.de/>

Pressemitteilungen, Geschäftsverteilungsplan. Ferner werden „aktuelle Entscheidungen ab dem 01.01.2001 werden für ein Jahr eingestellt“, leider nur!

<http://www.arbg.bayern.de/>

Arbeitsgerichtsbarkeit in Bayern (offizielle Seiten)

<http://www.grundstein-thieme.de/>

Fachanwälte aus Frankfurt. Besonders hervorzuheben sind die ArbeitsR-News unter „Aktuelles“

RA Martin Lang, München

§\*§\*§

Pressearbeit für Kanzleien:

### Die Zeiten ändern sich

Bis vor kurzem war Pressearbeit für Anwälte kein Thema. Doch um auf sich aufmerksam zu machen, müssen neue Wege gegangen werden. Professionelle Pressearbeit kann einen effektiven Beitrag leisten.

Wenn ein Rechtsanwalt den Altbundeskanzler Dr. Helmut Kohl vertritt, ist ihm ein großes Medienecho sicher. Aber Kanzleien können den eigenen Bekanntheitsgrad nicht nur durch das Mandat von Prominenten erhöhen. Durch wirkungsvolle eigene PR-Maßnahmen gelingt es jeder Kanzlei und jedem Rechtsanwalt, Medienresonanz zu erzielen - sofern die wichtigsten Grundregeln im Umgang mit der Presse und den Journalisten beachtet werden.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, um in den Medien Erwähnung zu finden - beispielsweise Pressemitteilungen, Fachartikel oder Kommentare. PR-Maßnahmen stellen daher eine im Vergleich zu Anzeigen oder Internetauftritten preisgünstige Form für Marketingmaß-

nahmen dar. Aber es sollten nicht primär die eigenen Ziele bei den Veröffentlichungen im Vordergrund stehen. Vielmehr ist darauf zu achten, die Interessen der Redaktionen und der Leser zu berücksichtigen. Denn Journalisten wollen keine Werbe-Plattform für Rechtsanwälte darstellen, sondern mit dem redaktionellen Beitrag aus der Feder eines Juristen einen Mehrwert für die Leser erreichen.

### Mit kompetenten Beiträgen Aufmerksamkeit erzielen

Zwar führt die Publikation eines Artikels im IHK-Magazin oder auf den Rechtsseiten der überregionalen Wirtschaftspresse nicht zwingend zu einem unmittelbaren neuen Mandat, doch trägt diese Form dazu bei, Aufmerksamkeit zu erzielen. Damit lassen sich die eigenen Schwerpunkte der Anwaltstätigkeit hervorheben und somit zugleich Kompetenz und Seriosität signalisieren. Aber wie sieht der Weg aus, um in den Medien zu erscheinen?

Nicht jede Kanzlei benötigt eine eigene Presseabteilung, doch wer glaubt, mit einem einzigen Anruf bei einem Journalisten gleich auf der Titelseite zu erscheinen, wird enttäuscht sein. Kaum einer Kanzlei wird auf Anhieb eine Erwähnung in der F.A.Z. oder im manager magazin gelingen. Vielmehr ist Pressearbeit ein hartes Stück Arbeit. Dazu ist in erster Linie Ausdauer notwendig, denn Erfolge lassen sich nicht durch einmalige Aktionen erringen, sondern bedürfen einer kontinuierlichen Beobachtung der Medienlandschaft und des permanenten Kontakts zu den zuständigen Journalisten.

Am Anfang jeder Pressearbeit muss zunächst die Zielgruppe, die man ansprechen will, bestimmt werden. Dazu werden alle relevanten Zeitungen und Zeitschriften in einen Presseverteiler aufgenommen. Wichtiger Bestandteil einer Pressedatenbank ist der Name des für juristische Themen zuständigen Ansprechpartners. Nur durch den direkten und bestenfalls auch persönlichen Kontakt zum Journalisten kann vermieden werden, dass die Meldung in der heutigen Informationsflut untergeht.

### Juristische Themen: Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen

Darüber hinaus ist das richtige Thema entscheidendes Kriterium für die Publikation: Denn der gewonnene Rechtsstreit einer gewöhnlichen Schadensersatzklage ist den Medien kaum eine Erwähnung wert. Auch die Einweihung des neuen Büros oder die Aufnahme eines neuen Partners in die Kanzlei wird nur geringe Resonanz erzielen. Vielmehr muss die Information einen allgemeinen Mehrwert haben oder als aufschlussreiche Hintergrundinformationen dienen können.

Deshalb wird es auch nicht jedem Anwalt gleich auf Anhieb leicht fallen, das geeignete Thema herauszufiltern: Einerseits werden die für die Öffentlichkeit interessanten Aspekte schnell übersehen, je tiefer der Jurist in der Sache involviert ist. Andererseits messen die Journalisten auch nicht jedem juristischen Detail eine unausweichliche Bedeutung bei. Anwälte sollten hier die Perspektive wechseln und den Sachverhalt aus der Sicht des Journalisten betrachten: Welche Themen interessieren die Leser? Und manchmal ist die Geschichte hinter dem konkreten Fall für Journalisten sehr viel interessanter. Spannende Aspekte für einen redaktionellen Beitrag in Zeitungen oder Magazinen können beispielsweise eine aktuelle Gerichtsentscheidung, ein Rechtsstreit mit Auswirkung über den Einzelfall hinaus oder die Kommentierung eines Gesetzesvorhabens sein. Je mehr Gesichtspunkte hier für die Allgemeinheit, bzw. die jeweilige Leserschaft relevant sind, desto wahrscheinlicher ist die Veröffentlichung des Beitrags.

### Prägnant, kurz und leicht verständlich formulieren

Doch das Thema allein garantiert noch keine Erwähnung der Kanzlei oder des Anwalts. Wer eine konkrete Erwähnung anvisiert, muss direkt auf die Journalisten zugehen. Diese sind aufgrund der Kurzlebigkeit der Nachrichten und des ständigen Zeitdrucks für Publikationen ständig auf der Suche nach Themen. Wenn also ein Anwalt mit konkreten Informationen, einer interessanten Anregung oder gar einem ganzen Artikel aufwartet, sind viele Redakteure sehr dankbar. Jedoch sind beim Abfassen von Presstexten einige Merkmale zu beachten. Sie sind eine eigene Gattung mit bestimmten Anforderungen an Aufbau und Form - juristische Abhandlungen haben hier nichts verloren. Wichtig sind vor allem leicht verständliche Texte, die die komplexe juristische Thematik mit wenigen Wor-

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

ten darstellen. Wer prägnant und präzise formulieren kann, hat hier einen deutlichen Bonus. Zudem ist es wichtig, dass die Texte kurz sind - kaum ein Journalist nimmt sich Zeit, um ein mehrseitiges Exposé zu lesen, um am Ende zu erfahren, dass der Rechtsstreit in einem Vergleich geendet hat. Wer hier journalistisches Gespür mitbringt, wird der Publikation schnell näher kommen.

Außerdem ist es wichtig, dem Pressevertreter für weitere Informationen zur Verfügung zu stehen - wer zunächst einen Artikel anbietet, für Rückfragen oder eine detaillierte Erläuterung aber keine Zeit findet, wird beim Journalisten kein zweites Mal Gehör finden.

## Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an

Ein schwer zu erlernender Aspekt in der Pressearbeit ist der Faktor Zeit. Wer mit seinem Beitrag den richtigen Zeitpunkt trifft, wird seinen Beitrag sehr viel leichter in der Zeitung lesen können. Entscheidend ist hier, die Relevanz eines Themas zu erkennen und schnell mit Informationen dienen zu können - außerdem: Wer den Kontakt zuerst aufgebaut hat, findet schneller Berücksichtigung.

Aber nicht jeder Anwalt wird sogleich zum Agenda-Setter für die Redaktionen. Wahrscheinlicher ist der umgekehrte Weg: Wer im Gegensatz einen Blick in die Redaktionspläne für Sonderbeilagen oder Schwerpunkte von Magazinen wirft, wird sehen, wann welches Thema berücksichtigt wird. Wer hier den Redaktionen entgegengeht und frühzeitig mit den entscheidenden Informationen aufwartet, wird beim zuständigen Redakteur dankbar aufgenommen werden.

Wer es nun geschafft hat, und mit seinem Beitrag in einer Zeitung oder einem Magazin gelandet ist, hat schon einen ersten (Teil-) Erfolg erreicht. Das einmal erzielte positive Echo muss dann weiter genutzt werden und in eine umfassende Öffentlichkeitsstrategie ausgebaut werden. Wer sich erst einmal bei Journalisten einen Namen gemacht hat, wird wiederholt gerne als kompetenter Fachmann für ein Interview oder einen Kommentar zu Rate gezogen. Und mit dieser mehrmaligen Aufmerksamkeit in den Medien werden sich auch neue Mandaten leichter gewinnen lassen.

Folgende handwerkliche Aspekte der Pressearbeit sind zu berücksichtigen:

- Presstexte sollen kurz, prägnant und leicht verständlich formuliert werden.
- Wichtig ist die kontinuierliche Kontaktpflege zu den relevanten Journalisten.
- Eine permanente Medienbeobachtung ermöglicht es, den richtigen Zeitpunkt eines „Themas“ zu erkennen.
- Presstexte sind per E-Mail zu versenden. Sie kommen in Echtzeit an und können direkt weiterverarbeitet werden.
- Beizufügen ist ein professionelles Pressefoto in hochaufgelöster digitalisierter Form. Eine Veröffentlichung mit Bild dient wesentlich der Self-PR des Anwalts. Denn der Aufmerksamkeitswert eines Fotos ist groß: Die durchschnittliche Erfassungsdauer eines Bildes liegt bei etwa zwei Sekunden - im gleichen Zeitrahmen können jedoch maximal zehn Wörter aufgenommen werden.
- Der Verfasser sollte für Rückfragen zur Verfügung stehen und seine Kontaktadresse angeben.

## Autoren:

Sandra Mück und Walter Huber  
PR-Manager bei der Agentur friends at work, Regensburg

## Kontaktadresse:

friends at work public relations, Luitpoldstraße 20, 93047 Regensburg  
Tel.: 0941/59567-30, ax: 0941/59567-40  
www.friendsatwork.de, friends@friendsatwork.de

§\*§\*§

Neu: Die Marketing-Kolumne

## Alles Milch - oder was?

Was haben Anwälte mit der Milchindustrie zu tun?

Abgesehen davon, dass zumindest eines der führenden Unternehmen dieser Branche dem Berufsstand der Anwälte regelmäßig größere Einnahmen beschert, eigentlich nicht viel. Auf den ersten Blick...

Schauen wir mal eine Generation zurück. Die Älteren erinnern sich noch, wie sie als Kinder zum Milch holen geschickt wurden: Zuerst mit der Milchkanne aus Aluminium, später gab es dann diese schweren Glasflaschen, die man sauber gespült wieder zur Molkerei brachte.

Was darin war: einfach Milch. Die war gut und frisch - mehr interessierte niemanden. Und nachdem es ohnehin nur eine Molkerei in der Nähe gab, dachte auch niemand daran, ob diese Milch woanders besser oder billiger sein könnte.

Heute erfüllt Milch alle Kriterien eines typischen Markenartikels:

- ein eindeutiger Name, eine „Marke“
- der klar erkennbare Nutzen
- die eindeutige Gestaltung
- der eindeutige Qualitätsstandard
- die einheitliche Wertanmutung
- die Ubiquität, d. h. die „Überallerhältlichkeit“ im Verbreitungsgebiet
- die Bekanntheit
- usw.

Und die Milchindustrie gehört zu den innovativsten Branchen überhaupt - im harten Wettbewerb übertreffen sich die einzelnen Unternehmen mit immer neuen Produkten, die massiv beworben werden.

Die Ziele:

- Erhöhung des Marktanteils, vor allem aber
- Erhöhung der Wertschöpfung in einem Markt minimaler Gewinnspannen.

Dieser Wandel hat rund eine Generation gedauert.

Zurück zu den Anwälten. Die Rechtsberatung steht gerade mittendrin in diesem Wandel, der von der „No-Name“-Milch zum Markenartikel geführt hat.

Manche Anwälte sitzen noch ruhig in ihrer anonymen Molkerei, die Telefonistin meldet sich mit „Anwaltskanzlei!!“ und ihr Chef hofft darauf, dass genügend Klienten seinen Rat „frisch und gut“ finden.

Es gibt aber auch schon Kanzleien mit dem scharfen Profil des Markenartiklers, die klar definierte „Produkte“ mit eindeutigem Nutzenversprechen an ebenso klar definierte Zielgruppen verkaufen (dass diese Sprachregelung teilweise nicht mit dem aktuell gültigen Standesrecht und -denken übereinstimmt, nehmen wir hier ganz bewusst in Kauf).

Und die Mehrheit dazwischen? Sie weiß genau, dass sie eigentlich in dieser Richtung viel mehr unternehmen müsste, aber ...

Diese Mehrheit möchten wir mit der hier nun laufend erscheinenden Marketing-Kolumne ansprechen.

Mit Tipps, die Sie direkt in Ihrer Praxis umsetzen können.

Start der neuen Serie ist die Doppelausgabe August/September.

Wenn Sie davor bereits Fragen zum Thema haben, kontaktieren Sie den Autor dieser Serie:

Frieder Kraus  
intra marketing & communication  
Hauptstraße 38, 82327 Tutzing  
Telefon (0 81 58) 99 53-20, Fax (0 81 58) 99 53-99  
E-mail: frieder.kraus@intra-marketing.de  
www.intra-marketing.de

Ein Jahr nach dem 11. September

# Grüne Rechtspolitik

weiter den Menschen- und Bürgerrechten verpflichtet

## RA Jerzy Montag

Landesvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen  
Bundestagskandidat München-Süd

## Anne Lütkes

Stellvertr. Ministerpräsidentin Schleswig-Holstein  
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

ziehen die **Grüne Bürgerrechtsbilanz 1998 - 2002**  
und  
sprechen über das **Programm der GRÜNEN** zur  
**Rechts- und Demokratiepoltik für Deutschland**

danach Diskussion

Moderation: RA **Thorsten Siefarth**

Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht von Bündnis 90/Die Grünen

## Montag, den 09.09.2002 in München

Den genauen Ort und die Zeit  
erfahren Sie im nächsten Heft  
an gleicher Stelle oder unter:  
089 – 2115970  
und 089 – 2014488



# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Hinweis

### Münchener Juristische Gesellschaft

23. Juli, 17.30 Uhr

„Versuche der Aushebelung von Verfassungsgerichten - ausländische Erfahrungen, inländische Konsequenzen“

#### Referent:

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Lerche

#### Ort:

Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München

§\*§\*§

DJT in Berlin vom  
17. bis 20. September 2002



Ausführliches Programm und Anmeldung unter [www.djt.de](http://www.djt.de)

§\*§\*§

Oberfinanzdirektion Hannover S-7280 -143 - StH 542/S-7280 -75 -StO 354 - Verfügung vom 22.03.2002 .

## Angabe der Steuernummer in der Rechnung

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVBG) ist § 14 UStG mit Wirkung vom 1. Januar 2002 um einen neuen Absatz 1a ergänzt worden. Danach hat der leistende Unternehmer in seiner Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben (Art. 1 Nr. 2 StVBG). Aufgrund des ebenfalls neuen § 27 Abs. 3 UStG ist die Regelung des § 14 Abs. 1 a UStG erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden.

Diese Neuregelung soll gewährleisten, dass das Finanzamt des Leistungsempfängers die Besteuerung des abgerechneten Umsatzes überprüfen kann, ohne dass es zuvor eigene Ermittlungen zur Person des Leistenden und des für ihn zuständigen Finanzamts vornehmen muss. Die Neuregelung zielt somit auf eine erleichterte und beschleunigte Überprüfung der Lieferkette ab. Diese Zielrichtung ist bei der Auslegung der Neuregelung zu berücksichtigen. Danach bitte ich, bei der Anwendung des neuen § 14 Abs. 1 a EstG Folgendes zu beachten:

1. Die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer in der Rechnung trifft jeden Unternehmer, der gem. § 14 Abs. 1 UStG zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet ist. Sie gilt auch für Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen sowie für pauschalierende Land- und Forstwirte i.S. von § 24 UStG unabhängig davon, ob diese bei ihrem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden. Die Verpflichtung entfällt hingegen bei Kleinunternehmern i. S. des § 19 Abs. 1 UStG, bei denen die Rechnungsausstellungsvorschriften des § 14 Abs. 1 keine Anwendung finden (§ 19 Abs. 1 S. 4 UStG).
2. Wird über eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Gutschriftswege abgerechnet, so ist in der Gutschrift die Steuernummer des leistenden Unternehmers anzugeben (§ 14 Abs. 5 Nr. 3 UStG 2002). Dies gilt entsprechend, wenn die Abrechnung im Auftrag des leistenden Unternehmers durch keinen Dritten (z. B. einen Vermittler) vorgenommen wird.
3. Werden in Fällen der Organschaft Rechnungen unter dem Kopf der Organgesellschaft erteilt, so ist in diesen Rechnungen die Steuernummer des Organträgers anzugeben, weil sämtliche Umsätze des Organkreises unter dieser Steuernummer erfasst werden.
4. Der Unternehmer hat in der Rechnung die vollständige Finanzamtsnummer einschließlich des betreffenden Länderschlüssels (für Niedersachsen 23) anzugeben, weil andernfalls eine eindeutige Bestimmung des Finanzamts des leistenden Unternehmens erst nach weiteren Ermittlungen möglich ist. Ein bundesweites Verzeichnis der Finanzamtsnummern enthält das BMF-Schreiben vom 9. Januar 2001 IV D 4 -0-2117 -1/01 -, BStBl I S. 84.
5. Die Neuregelung des § 14 Abs. 1 a UStG hat keine Bedeutung für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise, wie sie in § 33 bzw. 34 UStDV beschrieben sind. Beide Vorschriften sind durch das StVBG nicht geändert worden, so dass die Angabe der Steuernummer in diesen Fällen entbehrlich ist.
6. Der Gesetzgeber hat für Verstöße gegen die Neuregelung des § 14 Abs. 1 a UStG keinerlei Sanktionen vorgesehen. Die Nennung der Steuernummer in der Rechnung ist insbesondere keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG, weil sich diese 'Vorschrift nicht auf die Regelung zur Rechnungsstellung in § 14 Abs. 1 und 1 a UStG bezieht, sondern (lediglich) eine Rechnung i. S. des § 14 Abs. 4 UStG verlangt (BFH-Urteil vom 24. September 1987 VR 50/85, BStBl II 1988 S. 688; s. a. Abschn. 192 Abs. 4 S. 2 UStR 2000).

Dies wird sich erst ändern, wenn die Richtlinie 2001/115/EG vom 20. Dezember 2001 (Abl. EG L 15/24) „zur Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung“ in nationales Recht umgesetzt ist. Diese neue Richtlinie beinhaltet u.a. eine Änderung des Art. 22 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie, wonach in der Rechnung zwingend die USt-Identifikationsnummer bzw. die so genannte Steuerregisternummer (=Steuernummer) anzugeben ist. Nur Rechnungen, die diese Bedingung erfüllen, berechtigten dann den Empfänger über Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie zum Vorsteuerabzug. Für die Umsetzung dieser neuen Richtlinie in das nationale Recht ist eine Frist zum 1. Januar 2004 vorgesehen.

# §onder §ozial §ommerprogramm

## Sonderausstellung im Deutschen Theatermuseum München

„Die Geburt des Theaters in der griechischen Antike“

Die Ausstellung versucht nunmehr erstmals, mit Modellen von Theaterbauten das antike Theater für den Betrachter erlebbar zu machen. Neben zahlreichen Nachbildungen von Masken und Kostümen machen Autorenporträts, die in enger Zusammenarbeit mit Archäologen und Altphilologen erstellt wurden, die Persönlichkeiten, die hinter der Idee des antiken Theaters standen, sichtbar. Ein Bühnentechnik-Modell verdeutlicht die Rolle von Skene und Orchestra.

Und uns führt **Gisela Maria Schmitz**, als Mitinhaberin einer privaten Schauspielerschule, Regisseurin und Veranstalterin von Theaterführungen einschlägig vorbelastet und uns schon bekannt.

Beginn der Führung:

**Donnerstag, 18. Juli 2002, 18 Uhr**

Ort:  
**Galeriestr. 4a (Hofgartenarkaden) U 3/6**



Dauer:  
ca. 1 1/2 Stunden

Kosten:  
**Eintritt für die Ausstellung (3,00 €) und ein freiwilliger Beitrag zu den Führungskosten erbeten.**

Begleitung:  
**Frau RAin Petra Heinicke**,  
1. Vorsitzende des MAV

**Im Anschluss** wird sich schon ein **Biergarten** finden! **Anmeldung** nicht unbedingt erforderlich, aus organisatorischen Gründen **hilfreich**.  
**Fax bitte an 089/29 16 10 46**



## Alpen Trails!

Abenteuer im rauen Anwaltsalltag

*Entspannung auf dem Mountainbike sucht ein Tross von mountainbikenden JuristInnen*

**am Sonntag, 25.08.02**

Treffpunkt:

**Parkplatz wird bei Anmeldung mitgeteilt; eigener PKW zur Anreise notwendig.**

Zeit: **9.30 Uhr**

Wir starten unseren Trip zur goldenen Morgenstunde, geführt vom legendären Moser (Moser Bike-Guide) in Alpennähe. Mit ordentlich Power in den Wadeln erklimmen wir steile Pfade, ergötzen uns an traumhafter Landschaft und müssen sicher nach etlichen Höhenmetern Mut und Zunge bei einer schäumenden Maß kühlen. Atemberaubende Landschaften wechseln mit wurzelknorrigen Trails und steilen Auf- und Abfahrten: der Mix, der echte MountainbikerInnen herausfordert!!!

Noch befinde ich mich in der Biergarten-testphase, damit die Belohnung für etliche schwitzende Höhenmeter (ca. 700 - 1000) entsprechend ausfällt.

Die detaillierte Tourengestaltung ist noch in Arbeit; Anregungen werden dankbar angenommen. **Eine leichte Mountainbikeeinsteigertour wird geplant**, so dass auch RadeldebütantInnen herzlich willkommen sind! Warnung: das Klapprad sollte jedoch zuhause bleiben! Ein wenig sportliche Ambition wird schon gefordert, es soll schließlich noch Raum für eine gesellige Runde mit Abenteuererzählungen bleiben - lasst uns die Heldentaten preisen! Auf gehts: ein wenig Zeit für Trainingsexzesse verbleibt ja noch!

Bei schlechtem Wetter verschiebt sich der Termin auf den **01.09.02**. Bitte unbedingt Handy-Nr. für persönliche Kontaktaufnahme mitteilen!

Begleitung durch:  
**Frau RAin Kerstin Liebenau**, Vorstandsmitglied des MAV, Fax 7676 8500

**Um Anmeldung bis zum 19.08.02** beim ASC (Fax: **089-55 02 70 06**) wird gebeten, damit ggfs. bei entsprechendem Andrang noch ein Demonstrationszug beantragt werden kann.

## Otto-König-von-Griechenland-Museum

Ottobrunn b. München

Schwerpunkt dieses kommunalen Museums ist nicht die (kurze) Gemeindegeschichte (Besiedlung des Ottobrunner Raums ab Anfang 1900), sondern das Wirken des Wittelsbachers Otto I. in Griechenland. Die Sammlung umfasst mehr als 200 Objekte zu den Themenbereichen des Philhellenismus, des griechischen Freiheitskampfes, der Entwicklung des befreiten Griechenland unter Otto I., Ansichten der Hauptstädte Nauplia und Athen sowie sehr schöne Kunst- und Gebrauchsgegenstände vom Hof Ottos I., z.B. Silber und Porzellan von der königlichen Tafel in Athen sowie Uhren und Schmuck aus Ottos persönlichem Besitz. Besonders hervorzuheben ist die Bildergalerie des Museums mit Ölbildern und Aquarellen u.a. von Heß, Heideck und Perlberg sowie repräsentative Graphik u.a. von Schinkel und Rottmann. Die Gruppe wird geführt von **Frau Hoffmann**.

Der „juristische Bezug“ zu dieser Führung ergibt sich aus der Reform des Rechtswesens in Griechenland durch den königlichen Minister, Herrn Justizrat von Maurer. Die Einführung des Deutschen Rechts wirkt heute in Griechenland fort.

Beginn der Führung:

**Donnerstag, 29. August 2002, 18 Uhr**

Ort:  
**Otto-König-von-Griechenland-Museum, Ottobrunn, Rathausstraße 3, (S 7)**

Kosten:  
**Eintritt für Ausstellung und Führung kostenfrei.** Es wird um einen freiwilligen Unkostenbeitrag in Höhe von **5,00 €** zu Gunsten des Fördervereins gebeten.

Begleitung:  
**Frau RAin Sigrid Hörauf**

**Anschließend** wird für den gemütlichen Ausklang im **Biergarten** des Wolf-Ferrari-Hauses ein Tisch reserviert. Falls Sie sich anschließen möchten, bitte bei der **Anmeldung** angeben!

Anmeldung bis zum 27. August 02,  
**Fax bitte an das ASC 089-55 02 70 06.**

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bitte zutreffenden Termin ankreuzen!		
Name:	Vorname:	Telefon/Fax:

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Die Sieger des Preisausschreibens Anwalts (wahrer) Liebling

### 1. DER MEDIATOR

KANZLEI MALY & HAECKER  
MÜNCHEN



„Wir können unseren Kanzleihund Eddie (nicht benannt nach dem bayrischen Kandidaten, sondern nach Eddi Constantin!), Labrador (5), nicht vorenthalten. Er ist der perfekte Bürohund, verhält sich im allgemeinen ruhig, nur bei Vierergesprächen mit zerstrittenen Ehepartnern wacht er auf und läuft von einer Partei zur anderen. Möglicherweise hat er eine Zukunft als Mediator!“

Eddi war unser erster Einsender und ist unsere Nr. 1 geblieben - Glückwunsch an die Kollegen Alice Maly u. Bernd Häcker, München

### 2. EINFACH COOL



„...altgedienter Kanzleihund - 12 Jahre, Brasko von der Wolfsschlucht“

Ein hart umkämpfter Platz, in der Hitzewelle hat uns dann letztlich die coole Aura von Brasko überzeugt. Außerdem schwitzt er mit seinem dicken Fell momentan vermutlich so, dass er und Kollegin Christel Kamann-Küffer sich über den Preis besonders freuen werden.

### 3. DIE FEINSCHMECKERIN



Hansjörg (59) und Olga (13) Staehle: Olgas kulinarische Vorliebe an erster Stelle: Tafelspitz, kein gewöhnliches Suppenfleisch!

Unser Kammerpräsident und sein „first dog“! Olga beißt hier angeblich in einen Tennisball und gewinnt damit den dritten Platz.

### 4. DAS ARBEITSTIER



„Herr und Hund in der Kanzlei“

Der strahlende Blick gehört wohl einem Dobermann (?o.a.?), für den Blick auf seinen Arbeitsplatz erhalten Herr (RA Adrian Koppisch, Dachau) und Hund den 4. Platz (Trostpreis).

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## 5. LAW AND ORDER



„Das Bild haben wir auf dem Oktoberfest in einer Bude machen lassen, wo man sich umzieht. Die Leute schauen dann von außen zu und amüsieren sich. Dazu mussten wir der Hund mit auf die Wiesen mitnehmen und sind dafür sehr beschimpft worden. Wir haben ihn gleich wieder heimgebracht. Das Bild diente dann als Einladung zu einer großen Geburtstagsfeier und so manche Kollegen kennen es natürlich. Einer hatte es in Plakatgröße reproduzieren lassen und hat dann eine Expertise darüber abgegeben, von wem es wohl stamme, die in de Gewissheit mündete, dass es ein Leibl sei. In der Hand halte ich übrigens ein Gesangbuch, also nichts Juristisches.“

Ach, hätte unsere Kollegin Frau Dr. Borgmann (Sie ist es!) doch Schönfelder oder Borgmann-Haug/Anwaltschaft zur Hand genommen -als Kanzleihund mit Gesangbuch wurde Airedale Terrier Janny auf Platz 5 verdrängt. Rechts im Bild Karl Haug, Ehemann und Co-Autor von Frau Dr. Borgmann.

## 6. JURISTENAUSBILDUNG



„Rain in spe bei der Basisausbildung zur Tierhaltung“

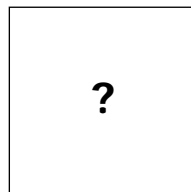
Der Kanzleihund im Außendienst bei der Basis-Anwaltsausbildung überzeugt durch Treue u. Wachsamkeit. Platz 6 für die Einsendung von Kollegin Marie Luise Huber, Grünwald.

## 7. INTERESSENGBIET VERKEHRSRECHT



„Geliehenes Fotomodell“

Ein Gaststar, dem das Verkehrsrecht allerdings nur bedingt Freude zu machen scheint, gewinnt den mit dem 7. Platz verbundenen Trostpreis. Einsenderin ist Kollegin Dr. Helga Pense aus Frankfurt.



Auf Platz 8-10 hätte Ihr Hund liegen können, aber manche Herrchen/Frauchen haben noch Probleme mit Einsendeschluss und Windhundprinzip.

**Chance für Nachzügler!** Die letzten 3 (?) Preise werden unter den Einsendungen, die uns bis zum **10.8.02** erreichen, nachverlost!

## KONKURRENZLOS



Außer Konkurrenz: Zeichnung von unserem Vereinsmitglied RA Ernst Seiling

**Basisformulare für die Anwaltskanzlei.** Von RA Helmut Drumm. 2. Aufl. Bonn, DeutscherAnwaltVerlag :2001, 237 Seiten, broschiert. Euro 30,-.

Trotz inzwischen zweifelsohne eingetretener Verbesserungen lässt das Referendariat in seiner heutigen Ausgestaltung leider immer noch zu Wünschen übrig, soweit es darum geht, auf den später in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle zu ergreifenden Anwaltsberuf adäquat vorzubereiten. Mit mehr als 100 Schriftsatzmustern, Ausfüllhilfen und Formularen sollen deshalb Drummens „Basisformulare für die Anwaltskanzlei“ nicht nur Rechtsanwaltsfachangestellten, sondern auch und gerade jungen Kolleginnen und Kollegen helfen, den zunächst ungewohnten Büroalltag zu meistern. Geboten wird mithin ein wahres Füllhorn an Schriftsatzmustern, Ausfüllhilfen und Formularen aus den für die tägliche Anwaltspraxis relevanten Bereichen Mahnverfahren, Zivilprozess, Rechtsbehelfsverfahren, Rechtsmittelverfahren und Zwangsvollstreckung. Die ebenfalls beigegeben Urteils und Beschluss-Muster indes sind allenfalls geeignet, eine geschlossene Darstellung zu ermöglichen, um nicht zu sagen: Im Hinblick auf den erklärtenmaßen ins Auge gefassten Adressatenkreis völlig deplaziert. Dennoch: Nicht zuletzt aufgrund der ausführlichen Erläuterungen erweist sich die von Drumm nun schon in der 2. Auflage vorgelegte und angemessen erweiterte Mustersammlung als ebenso nützliche wie wertvolle Einstiegshilfe in den Anwaltsberuf. Das neu aufgenommene Kapitel „Kostenrecht“ erlangt dabei - im wahrsten Sinne des Wortes! - existentielle Bedeutung, zumal andersorts Gebühren förmlich verschenkt werden. Mit einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung direkt an die Mandantschaft bringt sich nämlich gerade der Berufsanfänger völlig unnützlich um die doch leicht noch zusätzlich zu verdienende Hebegebühr. Und welcher Klient wird es nicht zu schätzen wissen, wenn sein Anwalt den Zahlungseingang überwacht und ihn insoweit - vor allem bei Ratenzahlungen - deutlich entlastet?

Wie jedes Formularbuch vermag freilich auch das vorliegende Werk nur Arbeitshilfen, Anregungen und Informationen für die Lösung typischer Fallgestaltungen zu geben. Den richtigen Gebrauch indes garantiert allein die notwendige Erkenntnis, dass die angebotenen Vorschläge jeweils fallbezogen aufgegriffen und modifiziert, nicht aber unreflektiert übernommen werden dürfen.

Dies gilt um so mehr für die zwischenzeitlich durch die ZPO-Reform eingetretenen Änderungen, die verständlicherweise in die aus dem Jahre 2001 stammende Auflage keinen Eingang mehr finden konnten und gerade deshalb eine Neuauflage so unverzichtbar machen, um auch weiterhin jungen Kolleginnen und Kollegen eine zuverlässige Arbeitshilfe an die Hand zu geben, die den schwierigen Grat zwischen juristischem Vorbereitungsdienst und anwaltlicher Berufspraxis leicht zu überwinden hilft.

§\*§\*§

**Das neue Mietrecht in der anwaltlichen Praxis.** Von RiAG Dr. Werner Hinz, RA Heiko Ormanschick, RiAG Dr. Olaf Riecke und RA Mathias Scheff. 1. Aufl. Bonn, DeutscherAnwaltVerlag 2001, 254 Seiten, broschiert. Euro 35,-.

Am 1. September 2001 ist die Mietrechtsreform in Kraft getreten. Erklärtes Ziel war dabei, das Mietrecht übersichtlicher, verständlicher und transparenter zu gestalten. Wesentliche Bestimmungen des privaten Mietrechts, so etwa zum Recht der Mieterhöhung, wurden in das BGB zurückgeführt, eine systematische Neuordnung der Materie konnte nicht ausbleiben, und auch etliche sprachliche Verbesserungen und Vereinfachungen sind zu verzeichnen. Schließlich sollten sich Mieter und Vermieter wieder selbst in der Lage sehen, ihre wichtigsten Rechte und Pflichten auch ohne fachliche Hilfe unmittelbar aus dem Gesetz zu entnehmen und dadurch in dem einen oder anderen Fall einen Streit von vorneherein zu verhindern. Dass dieses erklärte Ziel des Gesetzgebers weitgehend illusorisch bleiben musste, liegt auf der Hand. Jedenfalls stellt die ebenso überfällige wie umfassende Mietrechtsreform seit letztem September nicht nur Millionen Mieter und Vermieter vor neue Herausforderungen. Auch und gerade für die Anwaltschaft gilt es, sich effizient mit den Änderungen vertraut zu machen. Denn: Das neue Recht fasst nicht nur die bislang verstreuten Vorschriften zum privaten Wohnraummietrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammen. Es bringt neben neuen „Hausnummern“ auch zahlreiche inhaltliche Neuerungen, etwa im Hinblick auf die Kündigungsfristen, die Kappungsgrenze und die Betriebskostenabrechnung. Einige dieser Änderungen werden mit Sicherheit für Streit sorgen. Dass außerdem Übergangsvorschriften mit speziellen Regelungen für die Anwendung des neuen Mietrechts zu beachten sind, garantiert zwar

Beratungsbedarf; der Umgang mit diesem Rechtsgebiet gestaltet sich dadurch aber für die zur Beratung primär berufene Anwaltschaft nicht gerade leichter.

Im Mietrecht tätige Praktiker, aber auch sogenannte „Allrounder“ müssen sich also schnell und systematisch mit den Neuerungen vertraut machen. Eine zuverlässige Hilfestellung insoweit erhalten sie einmal mehr aus dem DeutschenAnwaltVerlag, mit dem entsprechenden Einsteiger-Titel „Das neue Mietrecht in der anwaltlichen Praxis“. Die Systematik des neuen Mietrechts innerhalb des BGB wird darin veranschaulicht; die inhaltlichen Änderungen werden - insbesondere im Bereich der Wohnraummiete - benannt, erklärt und bewertet. Die Autoren analysieren aber auch, inwieweit die bisherige Rechtsprechung auf der Basis des neuen Rechts herangezogen werden kann, und sie zeigen auf, wie die mitunter komplizierten Übergangsregelungen richtig anzuwenden sind. Darüber hinaus enthält die übersichtliche Darstellung konkrete Tipps für die alltägliche Anwendung des neuen Mietrechts. Der Anhang schließlich enthält die unentbehrlichen Synopsen; und zwar - einzig sinnvoll: - von altem zu neuem Recht, und umgekehrt. Auch wenn die Reform des Mietrechts nun schon über ein halbes Jahr zurück liegt: Jedem, der sich noch kurzfristig und effizient einen profunden Einstieg in das neue Mietrecht verschaffen möchte, sei der entsprechende Titel aus der Anwaltspraxis“ dringend zur Lektüre anempfohlen. Denn auch insoweit gilt: Gehaltvoll. aber leicht geschnürt.

§\*§\*§

**Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 1.** Von RA Hans-Jürgen Gebhardt. 3. Aufl. Bonn, DeutscherAnwaltVerlag 2000, 712 Seiten, gebunden. Euro 61,-.

Das Verkehrsrecht etabliert sich mehr und mehr zum vornehmlichen Betätigungsfeld entsprechend erfolgreicher Spezialisten. Zugleich erweist sich das verkehrsrechtliche Mandat aber immer noch als klassischer Einstieg in die juristische Rundumberatung. Deshalb ist gerade der nur hin und wieder mit verkehrsrechtlichen Fragestellungen befasste Generalist auf solide Nachschlagewerke angewiesen, um auch insoweit mit einer sachgerechten Mandatsbearbeitung aufwarten zu können. Als absolutes „Muss“ für die zufriedenstellende Verteidigung in Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren kann man dabei immer noch mit Fug und Recht das Standardwerk von Gebhardt bezeichnen. Denn mit diesem Buch ist der Anwalt für alles gerüstet, was ihm in seiner täglichen Praxis bei der Verteidigung in Verkehrsdelikten begegnen kann.

Zunächst befasst sich der Autor, ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Verkehrsrechts, mit dem nicht zu unterschätzenden Vorfeld der Verteidigung; bleibt es doch nicht aus, dass mehrere Beteiligte, seien es Unfallgeschädigte oder Tatverdächtige, - naheliegender Weise - um eine gemeinsame Vertretung bitten. Die Übernahme solcher Mandate ist indessen nicht selten wesentlich problematischer, als dies auf den ersten Blick scheint. Deshalb werden standes- und strafrechtliche Fragen bewusst an den Anfang gestellt, noch bevor der Blick auf verfahrensrechtliche Themen gelenkt wird.

Im Hinblick auf die schwerpunktmäßig behandelte Verteidigung differenziert Gebhardt sodann bewusst zwischen Bußgeldsachen einerseits und Verkehrsstrafatakten andererseits. Dabei sind materiellrechtliche Fragestellungen und verfahrensrechtlichen Aspekte jeweils gleichermaßen von Bedeutung.

Soweit verkehrsverwaltungsrechtliche Themen im Rahmen der bisherigen Ausführungen noch nicht zur Sprache gekommen sind, werden sie schließlich, um eine durchweg geschlossene Darstellung zu gewährleisten, im Anschluss ebenso ergänzend wie eigenständig behandelt.

Angereichert ist das Buch zudem mit zahlreichen Praktiker-Tipps, Warnungen vor typischen Fehlerquellen und Vorschlägen zum taktischen Vorgehen. Die aktuelle Rechtsprechung, namentlich die, die zu den aufgrund der jüngsten Neuregelungen entstandenen Streitfragen Stellung bezieht, ist umfassend nachgewiesen bis Mitte des Jahres 2000. Und zahlreiche Literaturangaben führen schließlich weit über das Verkehrsrecht hinaus.

Ein „Manko“ des Buches ist lediglich insoweit festzustellen, als man bei der praxisnotwendig-zielorientierten Lektüre stets Gefahr läuft, sich trotz des detaillierten Inhaltsverzeichnisses und des übersichtlichen Erscheinungsbildes hoffnungslos zu verzetteln. Denn: Aufgrund der wirklich fesselnden Darstellung handelt es sich hierbei um eines der wenigen Nachschlagewerke, bei denen man geradezu immer weiter lesen und den Band mithin nicht mehr aus der Hand geben möchte.

§\*§\*§

**Anwalt-Kommentar BRAGO.** Herausgegeben von RA und Notar Christoph Gebauer und RA Norbert Schneider, 1. Aufl. Bonn, DeutscherAnwaltVerlag 2002, 1.484 Seiten, gebunden. Euro 88,-.

# Buchbesprechungen

Nach einem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 14/9037) sollen die Vergütungen und Gebühren für Rechtsanwälte erhöht werden, um sie damit an die wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen und die Einkommensentwicklung anderer Berufe im besonderen anzupassen.

Die entsprechende Neustrukturierung in Form eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes soll mittelfristig die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ablösen. Am 16. Mai wurde die Initiative an den Rechtsausschuss überwiesen. Ob es in dieser Legislaturperiode tatsächlich noch zu der geplanten Strukturreform des anwaltlichen Gebührenrechts kommen wird, ist jedoch äußerst fraglich.

Ein „Anwalt-Kommentar BRAGO“ hat derzeit neben den Standardwerken von Gerold/Schmidt und Göttlich/Mümmeler also durchaus noch seine Berechtigung. Und das aus dem DeutschenAnwaltVerlag stammende, vollmundig als „der frische Kommentar“ angepriesene Werk von Gebauer/Schneider braucht insoweit einen Vergleich auch keineswegs zu scheuen. Vielmehr ermöglicht das speziell für die Anwaltschaft konzipierte Werk, einhergehend mit zahlreichen, sich auf die BRAGO maßgeblich auswirkenden Gesetzesänderungen, in der Tat einen literarischen Neuanfang. Praxiserfahrene Autoren - vor allem, aber eben nicht nur - aus der Anwaltschaft präsentieren darin eine ungebundene und eigenständige Erläuterung des anwaltlichen Gebührenrechts. Die ausschließlich an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtete Kommentierung versucht dabei sämtliche Abrechnungsvarianten in ihren Auswirkungen zu erfassen und anhand zahlreicher Berechnungsbeispiele begreiflich zu machen. Neben den mitunter einschneidenden Gesetzesänderungen zum Jahr 2002 sind dafür Rechtsprechung und Schrifttum bis Ende 2001, zum Teil sogar noch aus Januar 2002 zur Auswertung gekommen.

Überzeugend sind der klare und einheitliche Aufbau etwa ebenso wie die zahlreichen und illustrativen Anwendungsbeispiele aus der Praxis für die Praxis.

An manchen Stellen wäre eine differenziertere Auseinandersetzung mit der zum Teil erheblich abweichenden OLG-Rechtsprechung zweifelsohne wünschenswert, wengleich insoweit ständige Aktualität in annähernd übersichtlicher Weise freilich nur durch eine weitere (und entsprechend kostspielige) Loseblatt-Sammlung erreicht werden könnte. Dennoch: Gerade bei anwaltlichen Detailproblemen - Der Praxistest hat es erwiesen! - vermag sich der neue BRAGO-Kommentar aus dem DeutschenAnwaltVerlag durchaus als derzeit konkurrenzloses Hilfsmittel zu behaupten.

Ergänzend zur Kommentierung des anwaltlichen Gebührenrechts wartet der Gebauer/Schneider schließlich in einem umfangreichen Anhang nicht nur mit einem modifizierten Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie mit Erläuterungen zum sogenannten „DAV-Abkommen“ auf; insbesondere umfassende Gebührentabellen sind es vielmehr, die gewährleisten, dass im Endeffekt alle wichtigen Arbeitsmittel in einem Werk vereint sind.

Auf diese Weise wird dem Benutzer eine durchaus alltagstaugliche Arbeitshilfe an die Hand gegeben, die über die eine oder andere - bei der Erstauflage nahezu unvermeidliche - „Kinderkrankheit“ wohlwollend hinwegblicken lässt.

**Rechtsanwalt Roland Thalmai, München**

§\*§\*§

Peter Pulte, **Betriebsgröße und Betriebszugehörigkeit**, Arbeitsrechtliche Schwellenwerte für das Personalbüro, Arbeitshefte Personal und Organisation (32) Heidelberg, 2002

Die Beratung der Mandanten im Arbeitsrecht wird durch die permanente Flut von Neuregelungen, Anpassungen und Reformen nicht gerade erleichtert. Aktuelle und zuverlässige Hilfsmittel, die diesen Namen für den anwaltlichen Bedarf auch verdienen, sind selten.

Peter Pulte hat eine echte Marktlücke aufgedeckt und erfolgreich geschlossen. Sein Band „Betriebsgröße und Betriebszugehörigkeit“ gibt auf 163 Seiten einen präzisen Überblick und ermöglicht durch ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis schnell das Auffinden der Detailinformation, die knapp aber nicht verkürzt Sicherheit bei der Bearbeitung des Mandats schafft. Daneben macht auch das Schmökern im Buch viel Freude, weil man im Vorbeigehen viele Inspirationen für die tägliche Arbeit erhält. Besonders verdienstvoll ist die gründliche Einbeziehung oft vernachlässigter Themen, wie des „Europäischen Betriebsrats“ oder vieler arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften.

Natürlich kann das Buch nicht alles. So sind nur die gesetzlichen Regelungen des gesamten Arbeitsrechts erfasst, nicht auch tarifliche. Das Buch erspart es auch nicht, den gesetzlichen Kontext der zitierten Vorschriften aufzusuchen. Dafür bleibt es lesbar und handlich.

Mit diesem Arbeitsheft ist dem Sauer-Verlag ein weiteres für den Anwalt wichtiges Buch gelungen. Es steht in meinem Handapparat am Schreibtisch.

**RA Dudek, Fachanwalt für Arbeitsrecht**

§\*§\*§

**Handbuch Arbeitsstrafrecht**, Herausgegeben von Dr. Dr. Alexander Ignor und Dr. Stephan Rixen, Richard Boorberg Verlag 2002

Im Rahmen des Zusammenwachsens der europäischen Staaten hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes ergeben. Der Einsatz von Subunternehmern im Rahmen wirtschaftlicher Projekte ist die Regel. Häufig kommt es zu einer Kooperation von Unternehmen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Hierdurch bedingt werden regelmäßig nichtdeutsche Arbeitnehmer im Inland eingesetzt. Diese neuen wirtschaftlichen Strukturen und Ausprägungen des Arbeitsmarktes haben zu einer Fülle von arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen, sozialrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und vor allem auch strafrechtlichen Problemen geführt.

Mit dem vorliegenden Handbuch wird der Versuch unternommen, einen umfassenden Einblick in diesen komplexen Bereich unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsstrafrechtes zu erreichen.

Arbeitsstrafrecht wird definiert als „die Gesamtheit aller Vorschriften, die Verstöße gegen die Grundnormen des sozialstaatlich geordneten Arbeitslebens sanktionieren (materielles Arbeitsstrafrecht) und das Verfahren der Sanktionierung regeln (formelles Arbeitsstrafrecht)“.

Ausgehend von den geschützten Rechtsgütern erfolgt die Darstellung des materiellen Arbeitsstrafrechtes in drei großen Kategorien. Unter der Überschrift des Schutzes der sozialstaatlichen Ordnung des Arbeitsmarktes erfolgt die Darstellung der Tatbestände der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere des AÜG, der illegalen Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, der illegalen Ausländerbeschäftigung, der allgemeinen Schwarzarbeit, der illegalen Arbeitnehmerentsendung sowie des Lohnwuchers.

Unter der Überschrift des Schutzes des Abgabewesens im Arbeitsleben werden die Steuerhinterziehung, die Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Leistungsmissbrauch dargestellt. Abschließend werden die Tatbestände zum Schutz sozialstaatlicher Arbeitsbedingungen dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrechtes.

Die einzelnen Rechtsgebiete werden in komprimierter aber gleichwohl sehr umfassender Art und Weise vorgestellt. Hervorzuheben sind insbesondere die umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweise.

Das Handbuch erschöpft sich aber nicht allein in einer vertiefenden Darstellung der jeweiligen Rechtsmaterie und Rechtsprechung. Durch kritische Kommentierung und Darstellung verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Bedenken werden Argumentationshilfen für die praktische Arbeit gegeben, die weit über das hinausgehen, was üblicherweise von einem Handbuch zu erwarten ist.

Das Buch vereint die darstellende Zusammenführung der Normen aus unterschiedlichsten Rechtsgebieten mit einer anspruchsvollen wissenschaftlich fundierten Kommentierung der wesentlichen Rechtsprobleme und dies alles unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit für den praktischen Anwender. Es sind hier in bemerkenswerter Form somit Gesetzessammlung, Gesetzeskommentar und Anleitung für praktisches Verteidigerverhalten vereint.

Zielgruppe des Handbuches sind neben arbeitsrechtlich und wirtschaftsstrafrechtlich tätigen Anwälten auch Anwälte, die allgemein in größeren Unternehmen beratend tätig sind.

Für die praktische Anwendung sind zu Einzelproblemen, wie z.B. zu dem Begriff des Arbeitnehmers Checklisten enthalten. Auch dem Bereich der Vorbeugung und Prävention ist ausreichend Raum gegeben.

Das Handbuch kann daher uneingeschränkt empfohlen werden.

**RA Gussmann, München**

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Treffen der Arbeitsgruppen:

## AG Anwaltsmanagement:

**Donnerstag, 18.07.02**

### Onkel Dagoberts Leidenschaften

Gebühren, Geld und goldene Absichten. Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

**Donnerstag, 19.09.02**

### Der bunte Hund

Der Weg zur Mandantenpflege über das Außenbild. Statements div. mit dem Anwalt verbundener Berufsgruppen. Corporate Design - Selbstbild, Außenbild, Profilschärfung

**Donnerstag, 21.11.02**

### Aktuelles Thema des Anwaltsrechts

<u>Koordinator:</u>	RA Dr. Hermann Falk, Tel. 0177 / 788 19 80
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.00 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

## AG Versicherungsrecht:

**Mittwoch, 15.05.02**

**Mittwoch, 17.07.02**

**Mittwoch, 18.09.02**

**Mittwoch, 20.11.02**

Als aktuelle Themen für Vorträge und Diskussionen sind geplant:

- geplante Änderung im WG
- Riesterrente
- Direktregulierung

<u>Koordinator:</u>	RA Jost Hennig Kärger, Tel. 95 45 52 86
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.30 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

## Anwaltsinstitut

Ringvorlesung im Sommer-Semester 2002

### **Anwaltliche Berufsfelder**

*Anwälte berichten über ihren Beruf*

**11.07.2002:** RA Dr. Christian Duve, Frankfurt am Main  
„Der Wirtschaftsanwalt und Mediation“

Anmeldung nicht erforderlich, keine Teilnehmergebühr

### **SEMINAR MIT WORKSHOP**

Die ARGE Anwaltsmanagement im DAV,  
Referat 2 (Organisation und Haftung),

Referatsleitung Rechtsanwältin Dr. Brigitte Borgmann

bietet an:

**„Effektive Fristenorganisation unter Berücksichtigung neuer Rechtsprechung und der organisatorischen Belange der einzelnen Anwaltskanzlei“**

Freitag, 5. Juli 2002

von 14:00 - 17:15 Uhr s.t. - im Institut

**Referentin: RAin Dr. Brigitte Borgmann, München**

**Advocoach RA Christoph Vaagt, München**

Anmeldung erforderlich: per E-Mail oder Anruf erbeten.

Teilnehmergebühr: Rechtsanwälte: € 50,00 dazugehörige Angestellte keine Gebühr - Angestellte ohne Anwalt € 50,00

Teilnehmerzahl: maximal 30

### **Bayerischer Anwaltskurs für Rechtsreferendare**

**„Der Anwalt in der Praxis“**

Praxisorientierte Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung

vom 2. bis 26.09.2002

in der Ludwig-Maximilians-Universität München

Anmeldung erforderlich: beim OLG-München, Teilnehmergebühr:

keine

**Informationen am INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT:**

**Ainmillerstraße 11, 80801 München**

**☎ 089/34 02 94-76, Fax: 089/34 02 94-78**

**Internet: <http://www.anwaltsrecht.de> / Email:**

**[info@anwaltsrecht.de](mailto:info@anwaltsrecht.de)**

## Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 6/2002, Seite 132

### GI Aktuell

#### **BFH: Steuerfreiheit für geringfügige Beschäftigung kann bei anschließender Teil- oder Vollzeitarbeit für denselben Arbeitgeber wegfallen**

Nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes ist Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung steuerbefreit, wenn der Arbeitgeber nach bestimmten Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss. Zusätzliche Voraussetzung ist aber, dass die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist.

Diese Voraussetzung kann - wie der Bundesfinanzhof jetzt mit Beschluss vom 26.3.2002 - VI B 1/02 entschieden hat - auch dann entfallen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres von einer geringfügigen zu einer Teil- oder Vollzeitwerbstätigkeit übergegangen ist.

Im entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin nur bis Oktober 1999 geringfügig beschäftigt gewesen und hat danach als Halbtagskraft bei demselben Arbeitgeber bis zum Jahresende noch über 4000 DM verdient. Damit war die Summe ihrer anderen Einkünfte positiv, was zum Wegfall der Steuerbefreiung führte.

Auch wenn mit der gesetzlichen Änderung der Vorschriften über die geringfügige Beschäftigung insbesondere bei Frauen der Neu- und Wiederzugang zu einer Berufstätigkeit gefördert und erleichtert werden sollte, spielt nach dem Gesetzeswortlaut keine Rolle, dass die schädlichen Einkünfte im Anschluss an die geringfügige Beschäftigung und beim selben Arbeitgeber erzielt worden sind.  
(*BFH, Beschl. v. 26.3.2002 - VI B 1/02*)

Pressemitteilung d. BFH v. 24.4.2002

#### **BFH: Unterlassene Belehrung führt zum Verwertungsverbot nur im Strafverfahren, nicht auch für die Besteuerung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23.1.2002 - XI R 10 + 11/01 entschieden, dass die anlässlich einer Betriebsprüfung durch Auskünfte des Steuerpflichtigen festgestellten Tatsachen auch dann im Besteuerungsverfahren zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige vor der Auskunftserteilung nicht darüber belehrt worden ist, dass er nicht verpflichtet sei, sich selbst wegen einer Straftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit zu belasten.

Die unterlassene Belehrung führt allein in dem im Hinblick auf die Auskünfte eingeleiteten Strafverfahren zu einem Verwertungsverbot.

Im Ausgangsfall hatte der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt unrichtige Angaben gemacht. Die Steuern waren dementsprechend - zu niedrig - festgesetzt worden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung ergaben sich Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben. Der Prüfer fragte bei dem Steuerpflichtigen nach, ohne ihn nach § 393 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Abgabenordnung darüber zu belehren, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht gezwungen werden dürfe, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen.

Der Steuerpflichtige berichtete seine Angaben. Das daraufhin gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt, da die Angaben mangels Belehrung einem Verwertungsverbot unterlä-

gen. Der Steuerpflichtige berief sich auch im Besteuerungsverfahren auf ein Verwertungsverbot.

Der BFH folgte dem nicht. Es sei zu unterscheiden zwischen dem Straf- und dem Besteuerungsverfahren. Der Verfassungsgrundsatz, dass sich niemand selbst einer Straftat bezichtigen und daher insoweit belehrt werden müsse, betreffe nur das Strafverfahren. Mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung wäre es nicht zu vereinbaren, Auskünfte eines ehrlichen Steuerpflichtigen uneingeschränkt der Besteuerung zugrunde zu legen und Auskünfte eines einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit Verdächtigen steuerlich unberücksichtigt zu lassen.

Die Frage, ob dasselbe gilt, wenn sich ein Steuerpflichtiger durch Täuschung, Drohung oder ähnliche Mittel zur Mitwirkung verpflichtet fühlt, hat der BFH offen gelassen. Dafür bestanden im Streitfall keine Anhaltspunkte.

(*BFH, Urt. v. 23.1.2002 - XI R 10 + 11/01*)

Pressemitteilung d. BFH v. 24.4.2002

### GI Leitsätze, GI 6/2002, Seite 133

#### **Anwalts- und Steuerkanzlei/Irreführender Briefkopf**

Die in der Mitte des Briefkopfes einer Sozietät von Rechtsanwälten platzierte Kanzleibezeichnung „Anwalts- und Steuerkanzlei“ ist - isoliert betrachtet - grundsätzlich geeignet, bei einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Kanzlei, in der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater tätig sind. Diese Eignung zur Irreführung kann jedoch dadurch beseitigt werden, dass am rechten Rand des Briefkopfes die Kanzleimitglieder und ihre berufliche Qualifikation (hier: eines Fachanwalts für Steuerrecht) aufgelistet sind.  
(*BGH, Urt. v. 19.4.2001 - 1 ZR 46/99, MDR 2002, 239*)

#### **Anwaltshaftung / Abfindungsvergleich / Belehrungspflichten**

Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, über den Inhalt und die Tragweite eines Abfindungsvergleichs aufzuklären und insbesondere darüber zu belehren, dass Fehleinschätzungen über die künftige Entwicklung der Körperschäden zu den vom Mandanten zu übernehmenden Risiken gehören. Diese Belehrungspflicht ist in der Regel erfüllt, wenn der Mandant, der Art, Umfang und Zukunftsprognose hinsichtlich seiner Körperschäden kennt, sich darüber im Klaren ist, dass mit dem Vergleich alles abgegolten sein soll, denn dann ist ihm bekannt, dass die Ungewissheit hinsichtlich der künftigen Entwicklung seiner körperlichen Beeinträchtigungen zu den von ihm zu tragenden Risiken gehört.  
(*OLG Karlsruhe, Urt. v. 31.10.2000 - 7 U 269/96, OLG-Report 2001, 445*)

#### **Fehlerhafte Anwaltsberatung / Änderungskündigung / Arbeitsverweigerung auf anwaltlichen Rat / Fristlose Kündigung**

Ein Arbeitnehmer, der eine Änderungskündigung unter Vorbehalt annimmt, ist zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die von ihm erhobene Änderungsschutzklage verpflichtet, zu den ihm angebotenen geänderten Bedingungen zu arbeiten, setzt aber keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Beendigungskündigung, wenn er dieses in Verkennung der Rechtslage auf anwaltlichen Rat verweigert.

(*LAG Köln, Teilurt. v. 29.6.2001 - 11 Sa 143/01, MDR 2002, 221*)

GI 6/2002, Seite 142

## Wettbewerbsverbot

- Laufzeit: 7 Jahre
- Mandantenschutz
- Abfindungsvereinbarung
- Nachvertragliche Treuepflicht  
(*OLG Stuttgart, Urt. v. 1.8.2001 - 20 U 55/01*)

### Leitsätze:

1. Mandantenschutzklauseln sind nur insoweit als zulässig zu erachten, als ein anerkennenswertes Bedürfnis besteht, den Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung des Erfolgs seiner oder der gemeinsamen Arbeit zu schützen.

2. Ein für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Freiberuflersozietät vereinbartes zeitlich, räumlich und gegenständlich unbegrenztes Wettbewerbsverbot ist gemäß § 138 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG sittenwidrig und daher nichtig.

3. Ein solches Wettbewerbsverbot kann in entsprechender Anwendung des § 139 BGB nur dann aufrechterhalten werden, wenn es allein wegen der unangemessenen Laufzeit gegen die guten Sitten verstößt.

### Zum Sachverhalt:

Die Parteien haben seit Februar 1990 eine gemeinsame Anwaltskanzlei in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben. Zuvor hatte der Verfügungskläger zu 1) die Kanzlei als Einzelanwalt geführt.

Im Sozietätsvertrag vom 8.1.1990 haben sie u.a. folgende Vereinbarungen getroffen:

#### § 2 (...)

2. Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, ihre ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen und die dieser übertragenen Mandate mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten. Jedem Gesellschafter ist untersagt, außerhalb der Gesellschaft als Anwalt tätig zu werden oder sich an einer entsprechenden Gesellschaft zu beteiligen. Bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters darf dieser sieben Jahre lang - gerechnet ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens - nicht für ehemalige und gegenwärtige Mandanten der Gesellschaft tätig werden. Auch nicht für solche Mandanten, die er in der Gesellschaft allein bearbeitet hat. (...)

#### § 16

1. Die Gesellschaft ist von jedem Gesellschafter nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein Ausscheiden ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Der kündigende Gesellschafter hat auszuscheiden. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Scheiden die Gesellschafter G. oder R. aus wichtigem Grund innerhalb von fünf Jahren nach dem 1.3.1990 aus, so sind ihre Anteile mit je 250.000 DM abzufinden zzgl. etwa stehen gebliebener Gewinne und abzüglich negativer Gewinnkonten. (...)

Nach dem 1.3.1995 sind die Anteile nach dem Verkehrswert unter Einschluss des Praxiswerts abzufinden.

Seit Mitte des Jahres 2000 hat sich das Verhältnis der Parteien zunehmend verschlechtert. Nachdem zunächst ein Ausschluss des Verfügungsklägers zu 2) in Betracht gezogen wurde, hat der Verfügungsbeklagte nach weiterer Eskalation der Auseinandersetzungen den Sozietätsvertrag mit Schreiben vom 18.6.2001 fristlos gekündigt.

Die Verfügungskläger haben im Wege der einstweiligen Verfügung u.a. beantragt, den Verfügungskläger zu verpflichten, es zu unterlassen, als Rechtsanwalt zum Nachteil der Anwaltskanzlei Dr. M. und Partner Wettbewerb zu machen, insbesondere außerhalb der Sozietät der Verfügungskläger selbständig oder in Sozietät oder als

abhängig Beschäftigter für eine andere Rechtsanwaltskanzlei tätig zu sein, weiter, es zu unterlassen, für ehemalige und gegenwärtige Mandanten als Rechtsanwalt tätig zu sein.

Das Landgericht hat den Verfügungsbeklagten zur Unterlassung einer Wettbewerbstätigkeit bis zum 20.6.2003 verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsbeklagten, der die Auffassung vertritt, die Mandantenschutzklausel in dem Sozietätsvertrag vom 8.1.1990 sei nichtig.

Der Senat hat das landgerichtliche Urteil abgeändert und den Antrag auf Erlass der begehrten Unterlassungsverfügung insgesamt zurückgewiesen.

### Aus den Gründen:

Die Verfügungskläger haben keinen Anspruch gegen den Verfügungsbeklagten, die Betreuung gegenwärtiger und ehemaliger Mandanten der vormaligen Anwaltssozietät Dr. M. zu unterlassen. Die Mandantenschutzvereinbarung in § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Sozietätsvertrages, aus der die Verfügungskläger ihren Unterlassungsanspruch herleiten, ist gemäß § 138 BGB sittenwidrig und nichtig. Die Vereinbarung kann auch nicht unter Herabsetzung der zeitlichen und gegenständlichen Geltung in entsprechender Anwendung von § 139 BGB aufrechterhalten werden.

1. Nach der **Wertentscheidung des Art. 12 GG**, die auch im Privatrecht zu beachten ist, ist die vertragliche Beschränkung der Berufsausübung nur insoweit gerechtfertigt, als ein anerkennenswertes Bedürfnis besteht, den Vertragspartner von einer illoyalen Verwertung des Erfolgs seiner oder der gemeinsamen Arbeit zu schützen. Über das sich hieraus ergebende schützenswerte Interesse des begünstigten Vertragspartners darf ein Wettbewerbsverbot nicht hinausgehen.

In dem Maße, wie dies dennoch der Fall ist, ist regelmäßig die Freiheit der Berufsausübung des Verpflichteten übermäßig eingeschränkt mit der Folge, dass das Wettbewerbsverbot sittenwidrig und damit nichtig ist (*st. Rspr. d. BGH v. 8.5.2000 - II ZR 308/98, NJW 2000, 2584 = MDR 2000, 977; v. 29.10.1990 - II ZR 241/89, NJW 1991, 699 = GmbHR 1991, 15 = MDR 1991, 412; v. 28.4.1986 - II ZR 254/85, NJW 1986, 2944 = MDR 1987, 30; v. 26.3.1984 - II ZR 229/83, NJW 1994, 2366 = GmbHR 1984, 234 = MDR 1984, 819*).

Dies gilt auch dann, wenn sich - wie hier - die Vertragspartner gleichberechtigt gegenüberstehen. Auch in einem solchen Fall ist die Grenze zur Sittenwidrigkeit nicht erst dann überschritten, wenn die Vereinbarung die Bewegungsfreiheit des Verpflichteten übermäßig beschränkt, namentlich dessen wirtschaftliche Existenz gefährdet oder vernichtet. Vielmehr muss jede vertragliche Beschränkung der Berufsausübung durch ein anerkennenswertes Bedürfnis des Vertragspartners gerechtfertigt sein (*BGH v. 29.10.1990 - II ZR 241/89, NJW 1991, 699 = GmbHR 1991, 15 = MDR 1991, 412*).

Diesen Anforderungen wird das Wettbewerbsverbot in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Parteien nicht gerecht.

**Die Mandantenschutzklausel schränkt die Berufsfreiheit des Verfügungsbeklagten in doppelter Hinsicht ein.** Die Vereinbarung enthält, wenngleich kein lebenslanges, so doch ein Wettbewerbsverbot mit einer außerordentlich langen **Laufzeit von sieben Jahren**. Zudem bezieht sie sich ohne zeitliche Begrenzung in die Vergangenheit auf **alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der elfjährigen Zusammenarbeit der Parteien in einem Mandatsverhältnis zu der Anwaltskanzlei Dr. M., G. und R. standen**.

a) Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH besteht beim Ausscheiden eines Gesellschafters ein schützenswertes Interesse des Begünstigten an einem Mandantenschutz nur für einen Zeitraum, in dem die während des Bestehens der Gesellschaft geschaffenen geschäftlichen Beziehungen fortwirken. **Da sich diese Beziehungen nach einer gewissen Zeit verflüchtigen, muss das Konkurrenzverbot zeitlich begrenzt sein** (*BGH v. 8.5.2000 - II ZR 308/98, NJW 2000, 2584 = MDR 2000, 977; v. 29.10.1990 - II ZR 241/89, NJW 1991, 699 = GmbHR 1991, 15 = MDR 1991, 412*).

Eine **Laufzeit von sieben Jahren** ist - wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - **unangemessen**, denn für einen derart langen Schutz vor Konkurrenzaktivitäten des ausscheidenden Gesellschafters besteht kein anerkanntes Bedürfnis.

Die Mandantenschutzklausel könnte jedoch - verstieße sie nur wegen der überlangen zeitlichen Bindung gegen die guten Sitten - im Wege der geltungserhaltenden Reduktion auf das noch zu billigende Maß zurückgeführt werden. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass eine zu weit gehende zeitliche Erstreckung der Beschränkung derart in Teilabschnitte zu zerlegen ist, dass diese sich als Teile eines ganzen Vertrages i.S.d. § 139 BGB darstellen mit der Folge, dass sie bei einem entsprechenden Parteiwillen mit einer kürzeren, nicht zu beanstandenden Laufzeit aufrechterhalten bleiben (*st. Rspr. d. BGH v. 14.7.1997 - II ZR 238/96, NJW 1997, 3089 = MDR 1997, 953; v. 29.10.1990 - II ZR 241/89, NJW 1991, 699 = GmbHR 1991, 15 = MDR 1991, 412*).

b) Eine **geltungserhaltende Reduktion** kommt aber vorliegend nicht in Betracht. Das Wettbewerbsverbot verstößt nämlich nicht allein wegen der unangemessenen langen Laufzeit gegen die guten Sitten, sondern überschreitet auch dem Gegenstand nach das zulässige Maß, weil es sich nicht nur auf die gegenwärtigen, sondern ohne jede zeitliche oder sachliche Begrenzung auf alle ehemaligen Mandanten erstreckt, gleich aus welchem Grund oder wie lange das Mandatsverhältnis nicht mehr besteht und unabhängig davon, welcher Anwalt das frühere Mandat begründet und betreut hat.

Die vertragliche Beschränkung der Berufsfreiheit findet ihre Rechtfertigung allein darin, dass der Berechtigte vor einer illoyalen Verwertung des Erfolgs gemeinsamer Arbeit durch den Verpflichteten geschützt werden soll. **Von einer illoyalen Verwertung des Erfolgs gemeinsamer Arbeit kann aber bei der Betreuung ehemaliger Mandanten einer Anwaltskanzlei, die diese schon vor dem Ausscheiden des Verpflichteten verloren hatte, nicht gesprochen werden.**

Das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot erfasst aber gerade auch solche Mandanten. Nach dem Wortlaut der Klausel wäre der ausgeschiedene Anwalt von dem Wettbewerb um Mandanten ausgeschlossen, die sich aus Unzufriedenheit mit der Betreuung durch einen anderen Anwalt der Sozietät in der Vergangenheit von dieser bereits abgewandt hatten.

Gleichermaßen wäre ihm die Fortführung oder Neubegründung solcher Mandatsverhältnisse untersagt, denen eine besondere, z. B. verwandtschaftliche Beziehung oder ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zugrunde liegt. Die Aussicht, einen solchen Mandanten für die Sozietät gewinnen zu können, liegt auch für den Fall fern, dass dem Ausgeschiedenen eine Fortführung oder Neubegründung des Mandats untersagt wäre. Von einem schützenswerten Interesse der Kanzlei vor einem Wettbewerb der Ausgeschiedenen kann in diesen Fällen keine Rede sein.

Schließlich wird sich auch ein Mandant, dessen Mandat zur Zufriedenheit geführt und beendet worden ist, im Falle neuen Beratungs- oder Vertretungsbedarfs nicht regelmäßig, unbesehen und unabhängig vom Zeitablauf erneut an dieselbe Anwaltskanzlei wenden. Angesichts zunehmender **Spezialisierung in der Anwaltschaft** wird die Entscheidung eines Mandanten für eine Anwaltskanzlei nicht zuletzt von deren Renommee auf dem jeweils geforderten Spezialgebiet abhängen. Hinzu kommt, dass die Bindung eines ehemaligen Mandanten an eine Anwaltskanzlei mit fortschreitender Zeit abnimmt und der früheren Tätigkeit umso geringere Bedeutung für die neuerliche Entscheidung zukommt, je weiter sie zurückliegt. Dies gilt insbesondere für den häufigen Fall wechselnden Anwaltsbestandes in einer Kanzlei.

Bei Anwaltskanzleien ist daher nicht jeder ehemalige auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein zukünftiger Mandant. Ein anerkanntes Interesse der Verfügungskläger, sich vor der Konkurrenz um Mandanten zu schützen, die die Kanzlei im Zeitpunkt des Ausscheidens des Verfügungsbeklagten bereits verloren hatte, besteht indessen nicht. Keines Schutzes bedürfen die Verfügungskläger auch hinsichtlich solcher ehemaliger **Mandanten, die auf eigenen Wunsch einzig vom Verfügungsbeklagten betreut worden waren.**

Die einen derart weit gehenden Schutz bezweckende Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages ist daher nichtig (*vgl. hierzu auch BGH v. 29.10.1990 - II ZR 241/89, NJW 1991, 669 = GmbHR 1991, 15 = MDR 1991, 412, für den Fall eines Wettbewerbsverbots bei einer Steuerberaterkanzlei*).

Die Erstreckung auf **sämtliche ehemalige Mandanten** der Kanzlei kann auch nicht im Wege geltungserhaltender Reduktion auf das noch zu billigende Maß zurückgeführt werden. Die geltungserhaltende Reduktion findet dort ihre Grenze, wo die Sittenwidrigkeit nicht allein in der zeitlichen Ausdehnung liegt, sondern das Wettbewerbsverbot auch in gegenständlicher Hinsicht das notwendige Maß überschreitet. In einem solchen Fall müsste nicht nur eine bloß quantitativ zu weit gehende, im Übrigen aber von dem anzuerkennenden Willen der Parteien getragene Regelung auf das zulässige Maß zurückgeführt werden. Vielmehr müsste auf den übrigen Inhalt des sittenwidrigen Geschäfts rechtsgestaltend eingewirkt werden.

Dies überschreitet den den Gerichten eingeräumten Gestaltungsspielraum und widerspricht zudem dem mit § 138 BGB verfolgten Zweck, dem Betroffenen das Risiko der Sittenwidrigkeit eines Wettbewerbsverbots zuzuweisen (*BGH v. 14.7.1997 - II ZR 238/96, NJW 1997, 3089 = MDR 1997, 953; v. 29.10.1990 - II ZR 241/89, NJW 1991, 699 = GmbHR 1991, 15 = MDR 1991, 412*). So ist es aber hier. Die Erstreckung des Wettbewerbsverbots auf sämtliche ehemaligen Mandanten betrifft nicht den zeitlichen, sondern den gegenständlichen Geltungsbereich (*BGH v. 26.3.1984 - II ZR 229/83, NJW 1994, 2366 = GmbHR 1984, 234 = MDR 1984, 819*).

Für eine Beschränkung des Kreises der ehemaligen Mandanten, die vom Wettbewerbsverbot erfasst sein sollten, sind ganz **unterschiedliche Regelungen denkbar; etwa die Anknüpfung an ein von dem jeweiligen Anwalt in der Kanzlei vornehmlich bearbeitetes Sachgebiet, an die Person des jeweils tätig gewesen Anwalts oder an den bei erneuter Beauftragung geäußerten Wunsch des ehemaligen Mandanten.** Eine zeitliche Begrenzung in die Vergangenheit ist demnach nur eine von mehreren sachgerechten Möglichkeiten, das Wettbewerbsverbot auf das notwendige und damit zulässige Maß zu beschränken.

Da nach alledem die vereinbarte Mandantenschutzklausel in mehrfacher Weise sittenwidrig ist und ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Regelung im Falle der Unwirksamkeit von § 2 des Gesellschaftsvertrages gelten soll, ist für eine teilweise Aufrechterhaltung der sittenwidrigen Regelung kein Raum.

2. Ein Unterlassungsanspruch der Verfügungskläger besteht auch nicht unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt. Die **nachvertragliche Treuepflicht** schließt den ausgeschiedenen Gesellschafter nicht vom Wettbewerb um die Mandanten der Gesellschaft aus. Nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ist der Verfügungsbeklagte nicht gehalten, durch eigene geschäftliche Zurückhaltung die Gesellschaft vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren (*BGH v. 29.10.1990 - II ZR 241/89, NJW 1991, 699 = GmbHR 1991, 15 = MDR 1991, 412*).

Auch der **Abfindungsvereinbarung** in § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist Abweichendes nicht zu entnehmen. Zwar ist in der Regel davon auszugehen, dass das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Freiberuflersozietät gegen Zahlung einer Abfindung, die auch den Wert des Mandantenstammes abgibt, mangels abweichender Abreden zur Folge hat, dass der ausscheidende Gesellschafter die Mandanten der Sozietät nicht mitnehmen darf, sondern sie - längstens für zwei Jahre - seinen bisherigen Partnern belassen muss (*BGH v. 8.5.2000 - II ZR 308/98, NJW 2000, 2584 = MDR 2000, 977*).

Dieser Grundsatz kann hier aber nicht herangezogen werden. Der Sozietätsvertrag der Parteien enthält in § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 aufeinander abgestimmte und voneinander abhängige Regelungen. Die Einbeziehung des in den Beziehungen zu den Mandanten bestehenden „**good will**“ in die Abfindung ist der Ausgleich dafür, dass der ausscheidende Gesellschafter den Mandantenstamm seinen bisherigen Sozii belässt. Folge der Nichtigkeit der Mandantenschutzklausel in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist daher die Nichtigkeit auch der Abfindungsregelung.

Ob die Parteien, hätten sie die Unwirksamkeit des vereinbarten Wettbewerbsverbots gekannt, eine eingeschränkte, in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreitende Mandantenschutzklausel vereinbart hätten oder von einer solchen abgesehen und dem ausscheidenden Gesellschafter im Gegenzug auch keinen den „good will“ umfassenden Abfindungsanspruch zugebilligt hätten, lässt sich den Vereinbarungen nicht entnehmen.

Der Senat sieht sich daher an einer rechtsgestaltenden Einwirkung durch Anpassung des Wettbewerbsverbots unter Aufrechterhaltung des vollen Abfindungsanspruchs gehindert. Ein Anspruch der Verfügungskläger auf Unterlassung der Betreuung gegenwärtiger oder ehemaliger Mandanten der vormaligen Anwaltskanzlei Dr. M., G. und R. besteht daher im Ergebnis nicht.

**GI 6/2002, Seite 147**

## Versicherungsschutz

- Veruntreuung durch Mitarbeiter
  - Deckungsausschluss
  - Verjährungsverzicht
  - Auslegung
- (LG Köln, Urt. v. 28.2.2002 - 24 O 249/01)

### Leitsätze (d. Red.):

1. Der Ausschlussbestand der Veruntreuung durch Personal i.S.d. § 4 Ziff. 5 AVB-RWB ist nicht eng auszulegen. Er erfasst alle strafrechtlichen Untreuetatbestände.

2. Der Verjährungsverzicht bis einen Monat nach Rechtskraft der ausstehenden Gerichtsentscheidung ist dahin auszulegen, dass auch die bindende Beendigung durch Vergleich erfasst wird.

### Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist Steuerberaterin und betreibt ein Steuerberatungsbüro. Sie schloss mit der Beklagten am 2.11.1987 einen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsvertrag, wobei durch einen Nachtrag vom 18.6.1991 eine Höchstdeckungssumme von 500.000 DM je Versicherungsfall vereinbart wurde. Dem Vertrag lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufen (AVB-RWB) zugrunde.

Seit 1988 war die Kanzlei der Klägerin für Herrn C. steuerberatend tätig, wobei zentraler Tätigkeitsbereich die Fertigung der Umsatzsteuervoranmeldungen und des Umsatzsteuerjahresabschlusses war.

Im Jahre 1992 stellte die Klägerin Frau M. als Steuerfachgehilfin ein; diese war in der Folgezeit mit der Betreuung des Mandanten C. befasst.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit bereicherte sich Frau M., indem sie den Mandanten C. - entgegen der üblichen Gepflogenheiten des Steuerberatungsbüros - aufforderte, Blankoschecks an die Kanzlei zu übersenden. Nachdem Herr C. der Aufforderung nachgekommen war, fertigte sie mit Hilfe eines Computerprogramms eine Umsatzsteuervoranmeldung an und setzte den dort errechneten Betrag in das ihr durch den Mandanten überlassene Scheckformular ein. Die mit Hilfe des Computers erstellte Umsatzsteuervoranmeldung sandte sie Herrn C. zu. Für diesen war dann Berechnungsergebnis der Steuervoranmeldung und spätere Abbuchung im Betrag identisch.

Zeitgleich fertigte Frau M. eine eigene handschriftliche Voranmeldung für den Mandanten und sorgte durch Angabe falscher Daten dafür, dass keine Umsatzsteuervorauszahlung mehr zu leisten war. Diese Umsatzsteuererklärung sandte sie an das für Herrn C. zuständige Finanzamt. Anschließend ließ sie sich den Scheckbetrag auf ihrem eigenen Konto gutschreiben.

Auf diese Weise gelang es Frau M., sich um insgesamt mehr als 1 Mio. zu bereichern. Wegen dieser Vorgänge kam es schließlich zu einem Strafverfahren vor dem Landgericht, in welchem Frau M.

wegen Untreue in 74 Fällen sowie wegen Urkundenfälschung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Mit Schreiben vom 15.12.1997 meldete die Klägerin der Beklagten den Vorgang als Haftpflichtfall und fragte Deckung an. Mit Schreiben vom 23.1.1998 lehnte die Beklagte unter Hinweis auf ihre AVB-RWB den Versicherungsschutz für den Haftpflichtfall C. ab.

Der geschädigte Mandant der Versicherungsnehmerin, Herr C., erhob gegen die Klägerin und ihre Angestellte Frau M. beim Landgericht Klage auf Schadenersatz in Höhe von 795.046,52 DM. Das Landgericht gab der Klage mit Urteil vom 26.3.1999 statt. Das Landgericht vertrat dabei die Auffassung, die Klägerin habe für das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiterin gemäß § 278 Satz 1 BGB zu haften, weshalb Herr C. ein Anspruch auf die streitgegenständliche Summe aus positiver Vertragsverletzung zustehe.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung beim Oberlandesgericht ein. Zwischenzeitlich sagte die Beklagte der Klägerin in einem Schreiben vom 21.1.2000 zu, dass sie bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des mit dem Haftpflichtprozess befassten Oberlandesgerichts auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten werde.

In der Sitzung des Oberlandesgerichts vom 5.4.2001 schlossen die Parteien sodann einen Vergleich, in dem sich die Klägerin zum Ausgleich aller zwischen ihr und Herrn C. bestehenden Rechtsverhältnisse verpflichtete, an diesen 650.000 DM bis spätestens 31.10.2001 zu zahlen.

Der Vergleich enthielt in seiner Schlussklausel ein gestaffeltes Widerrufsrecht, wonach das Finanzamt als Streithelfer bis zum 18.4.2001, der Kläger des damaligen Verfahrens, Herr C., bis zum 27.4.2001 und die Beklagte (und Klägerin des vorliegenden Verfahrens) bis zum 14.5.2001 den geschlossenen Vergleich widerrufen konnten. Keiner der Beteiligten nutzte das Widerrufsrecht aus.

Die Klägerin behauptet, sie habe ihre Leistungsverpflichtung aus dem Vergleich vom 5.4.1999 gegenüber Herrn C. erfüllt. Hinsichtlich des schadenauslösenden Ereignisses ist sie der Ansicht, ihr sei es unmöglich gewesen zu bemerken, dass ihre Mitarbeiterin Frau M. Mandant C. betrog und seine Gelder veruntreute.

Sie ist der Auffassung, dass ihr Anspruch aus dem Versicherungsvertrag weder aufgrund § 4 Ziff. 5 AVB-RWB noch wegen § 4 Ziff. 6 AVB-RWB ausgeschlossen sei. Ebenso wenig stehe dem Anspruch die Einrede der Verjährung entgegen.

### (Anträge ...)

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Klägerin aufgrund des streitgegenständlichen Vorganges kein Vermögensschaden entstanden sei. Vielmehr liege ein Sachschaden vor, der von der vertraglich geschuldeten Leistung nicht mehr umfasst sei. Zudem habe die Klägerin diesen Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt, weshalb ein Anspruch der Klägerin nicht bestehen könne.

Sie ist des Weiteren der Ansicht, dass einem etwaig bestehenden Anspruch jedenfalls die Einrede der Verjährung entgegenstehe, und erhebt die entsprechende Einrede. (...)

Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag im Hinblick auf das Fehlverhalten ihrer Angestellten M. keinerlei Ansprüche gegen die Beklagte.

### Aus den Gründen:

Der Kammer erscheint es schon fraglich, ob nach dem eigenen Vortrag der Beklagten überhaupt ein Versicherungsfall gegeben ist. Denn legt man ihre eigene Sachdarstellung der Dinge zugrunde, war ihr kein Verschuldensvorwurf zu machen, so dass auch keinerlei Ersatzansprüche des Herrn C. bestanden, für die die Beklagte eintrittspflichtig sein könnte.

Auf eine Klärung dieses Punktes kam es indes nicht an. Denn selbst wenn man der Rechtsansicht des Landgerichts folgen wollte, ist eine Haftung der Beklagten jedenfalls im Hinblick auf den Ausschlussgrund des § 4 Ziff. 5 AVB-RWB nicht gegeben; zudem hat die Beklagte zu Recht die Einrede der Verjährung erhoben.

**Nach § 4 Ziff. 5 AVB-RWB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherten entstehen.**

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Frau M. hat sich gegenüber Herrn C. in Ausübung ihrer Tätigkeit für das Steurbüro der Klägerin der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Infolgedessen ist die Klägerin durch Herrn C. auf Zahlung in Anspruch genommen worden.

Soweit die Klägerin der Ansicht ist, die von der Mitarbeiterin der Klägerin begangene Untreue erfülle keine der in § 4 Ziff. 5 AVB-RWB aufgeführten Varianten, insbesondere nicht den Fall der „Veruntreuung“, da dieser sich alleine auf den Veruntreuungstatbestand des § 246 Abs. 2 StGB beziehe, kann dem die Kammer nicht folgen.

Zwar ist die Mitarbeiterin Frau M. vom Landgericht lediglich wegen Untreue und Urkundenfälschung, nicht hingegen wegen veruntreuender Unterschlagung i.S.d. § 246 Abs. 2 StGB verurteilt worden. Nach Auffassung der Kammer ist das Wort „**Veruntreuung**“ jedoch nicht eng auszulegen, sondern vielmehr dahin gehend zu verstehen, dass jedweder Untreuetatbestand im Sinne strafrechtlicher Regelungen erfasst sein soll.

Für dieses **Verständnis der genannten Ausschlussklausel** spricht sowohl die systematische Stellung des Begriffs „Veruntreuung“ als auch ihr Sinn und Zweck. Der Variante der „Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers“ sind in § 4 Ziff. 5 AVB-RWB nämlich die Ausschlussvarianten „Fehlbeträge bei der Kassenführung“ und „Verstöße beim Zahlungsakt“ durch das Personal vorangestellt. Beide Fälle betreffen Handlungsweisen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie geeignet sind, den Tatbestand der Untreue i.S.d. § 266 StGB zu erfüllen. Es liegt daher nahe, auch die dritte Fallvariante in diesem Zusammenhang zu sehen.

Die Ausschlussklauseln in den AVB-RWB zielen im Übrigen erkennbar darauf ab, dass solche Verhaltensweisen von Mitarbeitern der Versicherungsnehmer zu Sanktionen führen sollen, die einen Vermögensschaden beim Versicherer unter Ausnutzung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit eingeräumten Vertrauensstellung herbeiführen. Vor diesem Hintergrund würde es nach Auffassung der Kammer keinen Sinn machen, allein den Tatbestand des § 246 Abs. 2 StGB unter die Ausschlussklausel zu subsumieren, das schon ausweislich des Strafrahmens gleich zu bewertende kriminelle Verhalten der „echten“ Untreue nach § 266 StGB aber außen vor zu lassen.

Diesem Verständnis steht - entgegen der Ansicht der Klägerseite - auch nicht der Wortlaut des § 4 Ziff. 5 AVB-RWB zwingend entgegen. Auch wenn der Gesetzgeber das Wort „veruntreuen“ alleine für die Handlungsalternative des § 246 Abs. 2 StGB verwendet hat, macht der allgemeine Sprachgebrauch keinerlei entsprechende Differenzierung, versteht vielmehr unter diesem Begriff auch solche Handlungen, die das Strafgesetzbuch unter § 266 StGB einordnet.

Es erscheint der Kammer daher **zu weitgehend, die strafrechtliche Begrifflichkeit als für Formulierungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bindend anzusehen**. Insoweit sei auch auf den Grundsatz der Relativität der Rechtsbegriffe hingewiesen, wonach eine Begrifflichkeit in zwei verschiedenen Rechtsbereichen durchaus unterschiedliche Bedeutung haben kann.

§ 4 Ziff. 5 AVB-RWB ist auch **wirksam in das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis einbezogen** worden. Insbesondere verstößt die Vorschrift nicht gegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 i.V.m. § 5 AGBG. Die Klauseln sind insoweit weder als mit Treu und Glauben unvereinbar noch als den Vertragszweck beeinträchtigend und auch nicht als überraschend anzusehen; sie erscheinen im Gegenteil als sachlich durchaus geboten.

Dies wurde im Rahmen intensiver Untersuchung und Auseinandersetzung mit diesem Regelwerk durch das Bundesaufsichtsamt und in zahlreichen Entscheidungen festgestellt (BGH, VersR 1986, 647; BGH,

VersR 1987; OLG Köln, VersR 1990, 191; OLG Köln, RuS 1989, 213). Zwar ist diese Beurteilung nicht bindend; die Klägerin hat jedoch keinerlei Gesichtspunkte vorgebracht, die vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu neuen Überlegungen Anlass geben könnten.

Unterfällt mithin der streitgegenständliche Schadenfall der Ausschlussregelung des § 4 Ziff. 5 AVB-RWB, so entfällt ein Anspruch der Klägerin im Übrigen deshalb, weil sich die Beklagte - jedenfalls nach Aktenlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung - in rechtlich nicht angreifbarer Weise auf die Einrede der Verjährung beruft. Soweit die Klägerin nämlich der Ansicht ist, ihre Ansprüche seien nicht verjährt, geht dies nach Auffassung der Kammer fehl.

Soweit sich die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf beruft, dass nach der Zusage der Beklagten der **Einwand der Verjährung bis einen Monat nach Rechtskraft der ausstehenden Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht geltend gemacht werde**, eine rechtskräftige Entscheidung aber gar nicht ergangen sei (so dass - wie sie offenbar meint - besagter Monat gar nicht zu laufen begonnen habe), erscheint dies als unangemessene Überbetonung des Wortlauts, die der gebotenen Auslegung nicht standhält.

**Denn wenn auch das Verfahren nicht durch Urteil, sondern durch Vergleich beendet wurde, hinderte dies den Beginn der nachgelassenen Monatsfrist nicht, muss doch nach dem erkennbaren Willen der Beklagten die Rechtskraft des Vergleichs der konkret angesprochenen Rechtskraft eines Urteils gleichgestellt werden.**

Wenn sich die Beklagte vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens darauf eingelassen hatte, dass sie bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des mit dem Haftpflichtprozess befassten Oberlandesgerichts auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten werde, so sollte damit erkennbar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Klägerin nach Verfahrensbeendigung einen Monat Zeit haben sollte, den Umfang ihrer eigenen Haftung zu sichten und zu prüfen, inwieweit sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag der Parteien geltend machen solle.

Entsprechende Klarheit über die Situation wäre mit einem Urteil des Oberlandesgerichts aber ebenso verbunden gewesen wie mit der konkreten Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, so dass es erkennbar auch entscheidend auf den Verfahrensabschluss, nicht aber auf dessen Form ankommen konnte.

War mithin die **fragliche Formulierung dahin gehend auszulegen, dass nicht nur der Abschluss des Rechtsstreits durch ein Urteil, sondern auch die bindende Beendigung im Vergleichswege besagte Monatsfrist auslösen sollte**, so ist hier eine Verjährung eingetreten.

Denn mit Ablauf der Widerrufsfrist aufseiten der Widerspruchsberechtigten, des Finanzamts und des Herrn C., spätestens jedoch mit Ablauf der eigenen Frist für die Einlegung eines Widerspruchs am 14.5.2001, hatte die Klägerin Kenntnis über die Höhe des ihr aus den Vorgängen entstandenen Vermögensschadens.

Die Klage wurde jedoch erst am 18.6.2001 und damit mehr als einen Monat nach Abschluss des Rechtsstreits zwischen der Klägerin und Herrn C. anhängig gemacht.

Allerdings hat die Klägerin in einem nicht nachgelassenen Schriftsatz vorgetragen, dass sich die Verjährungssituation tatsächlich ganz anders darstelle.

Die Frage, ob dieser - der Kammer erst zwei Tage vor Verkündung des vorliegenden Urteils zugegangene - Schriftsatz noch Beachtung finden durfte (die Kammer neigt dazu, die Vorschrift des § 296a ZPO für einschlägig zu erachten, da die Verjährungsproblematik beklagtenfalls eindeutig und mit für sich zutreffender Begründung in den Prozess eingeführt war, die Ausführungen der Kammer in der mündlichen Verhandlung mithin an sich nicht „überraschend“ sein konnten), bedurfte hier jedoch keiner näheren Klärung, da die Klage - wie ausgeführt - schon aus anderen Gründen abweisungsreif ist.

Anzeige

Acrobat

5

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellenangebote an Kollegen

Wir sind eine **Familienrechtskanzlei** in zentraler Lage in München - Schwabing und suchen zur Verstärkung unseres Teams eine/n

### **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

**mit guten Kenntnissen im Familienrecht bzw. Fachanwaltstitel** auf Teilzeitbasis. Bewerbungen werden erbeten an: Rechtsanwaltskanzlei von Wilmowski, z. Hd. RAin Karin von Wilmowski, Römerstr. 26, 80803 München, Tel. 089/38 37 70-0, Fax 089/38 37 70-20.



**Suche** für meine allgemeine Einzelkanzlei 30 km südlich von München - Schwerpunkt Zivilrecht, insbesondere Mietrecht - Rechtsanwaltskollegin/kollegen zur Teilzeitmitarbeit sowie Urlaubsvertretung.

Stellengesuche von Kolleginnen/Kollegen an Rechtsanwalt Peter Schmiedel, Münchner Str. 61, 83607 Holzkirchen, Tel.: 08024 / 40 92, Fax 08024 / 499 08.



Suchen ab sofort jüngere/n Kollegin/Kollegen zur freien Mitarbeit. Geboten wird Möglichkeit, bei Mitnutzung der vorhandenen Infrastruktur, Aufbau einer eigenen Kanzlei, gewünscht Entlastung bei der Bearbeitung von Mandaten, auch Überhangmandaten im zivil- und strafrechtlichen Bereich sowie Urlaubsvertretung. Die Kanzlei befindet sich in Altschwabing mit U-Bahnanschluss U3/U6 in einem Altbau, Raum ca. 15 qm, PC RA-Micro. Voraussetzung: Engagement und Freude am Beruf.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre-Nr. 1/Juli 2002.



Welche Kollegin hilft Fachanwältin für Familienrecht und frisch gebackener Stadträtin die Aktenberge zu bewältigen?

Die finanzielle Beteiligung wird zum Überleben nicht reichen, aber wenn Sie selbst auch ein paar Mandate haben und gerne die Mandate übernehmen wollen, die ich sonst wegschicken würde, sollten wir uns treffen.

RAin Irene Schmitt, Hohenzollernstr. 112, 80796 München, Tel. 300 92 21 oder Kanzlei@rechtsanwaeltin-irene-schmitt.de



**Wir**, die Rechtsanwälte eines Zusammenschlusses von Patent- und Rechtsanwälten, bilden ein kleines, engagiertes, junges und erfolgreiches Team. Wir beraten und vertreten frankophone, deutschsprachige und angelsächsische Mandanten in fast ausschließlich wirtschaftsrechtlicher Hinsicht, vorwiegend im Vertriebsrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz. Besondere Schwerpunkte bilden das Recht des Franchising, sowie das Geschmacksmuster- und Wettbewerbsrecht. Mitglieder unseres Teams arbeiten außerdem an Veröffentlichungen und unterrichten an einer Universität.

**Suchen Sie:** Sie interessieren sich für unsere Tätigkeitsbereiche und haben dort bereits Erfahrung gesammelt. Sie beherrschen die französische und englische Sprache und überzeugen durch Ihre juristischen Kenntnisse und Ihr menschliches Format. Sie arbeiten gerne auch in wissenschaftlich fundierter Weise und setzen sich eigenverantwortlich in einem kleinen Team ein.

**Dann** nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf: Ruschke Hartmann Becker, RA Horst Ch. Becker, Pienzenauerstraße 2, 81679 München, www.attorney-law.de.

Wir sind offen gegenüber unterschiedlichen Formen der Gestaltung einer Zusammenarbeit.

## **WECHTENBRUCH SIEBECK KARPF RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Wir sind eine alteingesessene Kanzlei in München und betreuen überwiegend mittelständische Mandanten und Kommunen auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, Baurechts und des Verwaltungsrechts. Zur Verstärkung unseres Teams von derzeit 3 Anwälten und angeschlossenem WP/StB suchen wir zur Erweiterung für die Bereiche Wirtschafts-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht eine/n oder zwei berufserfahrene

### **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

mit überdurchschnittlicher juristischer Qualifikation und eigenem Mandantenstamm zum baldigen Eintritt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Dr. Siebeck, Widenmayerstr. 6, 80538 München, Tel.: 089/29 66 08.

## **Jurist(in) als Mitarbeiter(in) im PartnerSales gesucht**

Die telego! GmbH, ein Spezialist für Geschäftskunden-Telekommunikation, sucht zur Verstärkung seiner Vertriebsaktivitäten eine(n) Juristin/en für die Betreuung bestehender und Gewinnung neuer Kooperationen vorwiegend im Umfeld von Anwälten und Steuerberatern. Sie haben Freude am Vertrieb technisch-orientierter Dienstleistungen, bilden sich kaufmännisch on-the-job weiter und arbeiten eigenständig in unserem jungen, dynamischen und zuverlässigen Team.  
**telego! GmbH, z. Hd. Herrn Wolff, Mehlbeerstr. 4, 82024 Taufkirchen/München, Tel. 089/614 45-410, Fax 089/614 45-511, www.telego.de, info@telego.de**



Anwaltskanzlei in Ingolstadt sucht einen Rechtsreferendar oder eine Rechtsreferendarin. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an und bieten in absehbarer Zeit Aufnahme als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin in die Sozietät an.  
RA Bernhard Hofbeck  
Beim Pfaffenacker 26  
85051 Ingolstadt.



Einzelanwältin mit zivilrechtlicher und sozialrechtlicher Ausrichtung sucht Kollegen/Kollegin zur Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfalle auf Gegenseitigkeit. Lage der Kanzlei: Münchner Osten.  
Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 17/Juli 2002 an den MAV.

## Stellengesuche von Kollegen

**Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate** (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o.ä.).

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre-Nr. 2/Juli 2002.



Rechtsanwalt, 33 Jahre, Fachanwalt für Steuerrecht, Schwerpunkt Zivil-/SteuerR, Englisch verhandlungssicher, derzeit in einer Steuerkanzlei, sucht vielseitige Tätigkeit in wirtschaftsrechtlich orientierter Anwaltskanzlei.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre-Nr. 3/Juli 2002



Junger Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkten im Familienrecht, Arbeitsrecht und Mietrecht übernimmt Ihre Aktenbearbeitung, Termins- und Urlaubsvertretung; auch auf Stundenbasis.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 4/Juli 2002



**Rechtsanwältin**, engagiert und zuverlässig, mit 14-jähriger Berufserfahrung, sucht Anstellung in Teil- oder Vollzeit; ggf. freie Mitarbeit, in München oder Umgebung. Schwerpunkte: Zivil-, Arbeits- und Steuerrecht.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 5/Juli 2002.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht**, 35 J., Aufgabenschwerpunkt bisher in den Bereichen allg. Zivil-, Arbeits-, Verkehrs- und Versicherungsrecht sucht Tätigkeit in lebhafter Münchener Kanzlei.  
Tel. 0172 / 826 47 64 oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 6/Juli 2002.

## Markenrecht

Volljuristin, 28 J., Prädikatsexamen, Berufserfahrung, sucht Vollzeitstelle in mittelgroßer Kanzlei mit Bereitschaft zur Einarbeitung in das Markenrecht. Interesse an Mandaten mit Auslandsbezug. Sehr gute Sprachkenntnisse in engl., frz., ital. (Auslandsaufenthalte). Zuverlässige, kommunikationsstarke, kreative Persönlichkeit. Selbständiger, verantwortungsbewusster Arbeitsstil bei sehr gutem Zeitmanagement. Sicherer Umgang mit EDV, Internet.  
Auf Ihr Fax freut sich Melanie Stark unter 0931 / 460 94 56.

**Fachanwalt für Arbeitsrecht bietet die Bearbeitung von Überhangmandaten an.**  
**RA Axel Laurich, Tel. 53 00 09.**

Rechtsanwalt mit Berufserfahrung sucht Mitarbeit auf Stunden-/Honorarbasis. Zivil-/Wirtschaftsrecht, Arbeitssprachen Deutsch / Englisch / Französisch. Bereitschaft zur schnellen Spezialisierung.  
Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 7/Juli 2002 an den MAV.

Engagierter Rechtsanwalt mit mehrjähriger anwaltlicher Berufserfahrung und breit angelegten, fundierten Rechtskenntnissen sucht Tätigkeit in Münchener Anwaltskanzlei mit angenehmer und kollegialer Atmosphäre. - Tätigkeitsgebiete: Zivilrecht und Verwaltungsrecht. Gute Kenntnisse u.a. im Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht und in Teilbereichen des Wirtschaftsrechts. Gute PC-Kenntnisse vorhanden. - Möglich wäre im Sommer auch eine Urlaubsvertretung.  
Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 8/Juli 2002 an den MAV.

Assessor, Bankkaufm., 31, Int.-gebiet Zivil-/Wirtschaftsrecht, 2. Ex. befr., 1. Ex. ausr., Stationsnoten 10-15 Pkte., insbes. Erfahrungen in Vertragsgestaltung, Medienrecht, Arbeitsrecht, Engl. fließend, Franz.- und Span.-Basiskenntn., EDV, nach 2. Ex. freie Mitarbeit in Kanzlei, z. Zt. befristet bei Großbank, belastbar und motiviert, sucht Herausforderung in Kanzlei.  
Anfragen bitte an Tel. 0170 / 96 56 397

Junge Rechtsanwältin, 27 J., teamfähig, gründlich und sehr engagiert, beide bay. Examina ausreichend, gute PC-Kenntnisse, Fachlehrgang Familienrecht, sucht zwecks Berufseinstieg Vollzeittätigkeit in einer Kanzlei im Raum München oder Umgebung. Mein besonderes Interesse gilt dem Familienrecht. Gerne arbeite ich mich auch in andere Rechtsgebiete ein.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 9/Juli 2002.

## Assessorin, 33 Jahre

- 4 Jahre Berufserfahrung in verschiedenen Kanzleien (während Studium und Referendariat)
- mit breiter Ausbildung, Schwerpunkte: **Arbeits- und Sozialrecht, öffentliches Baurecht**
- Bankkauffrau
- belastbar, zielstrebig, sympathisch
- mit guter analytischer Denkfähigkeit und Durchsetzungsvermögen sucht herausfordernde Aufgabe in Kanzlei, bayernweit.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 10/Juli 2002 oder Tel. 0173 / 351 46 90.

Versierte Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm, (allg. Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht) sucht Anschluss an **Bürogemeinschaft** oder Sozietät in München.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 27/Juli 2002.

Assessor, 29 J., mit großem Interesse und Engagement im Strafrecht/Jugendstrafrecht sucht Voll- oder Teilzeittätigkeit, gerne auch freier Mitarbeiter in strafrechtlich und/oder familienrechtlich orientierter Kanzlei. 1. Ex.: 6,6 Pkt., 2. Ex.: 5,6 Pkt., Stationsnoten: vollbefr.-sehr gut. Anwaltsstation bei Strafverteidiger/Auslandserfahrung (Südafrika). Vertiefte Sprachkenntnisse: Englisch/Französisch.  
Nils Kratzer: Tel. 089/747 92 126 oder 0174/3737766.

Selbständig tätige Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht mit 6-jähriger Berufserfahrung sucht aus privaten Gründen neuen Tätigkeitsbereich in München/Umgebung, auch im Angestelltenverhältnis.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 11/Juli 2002 oder [sabine.matheis@gmx.de](mailto:sabine.matheis@gmx.de)

Rechtsanwalt, 33 Jahre, bayerische Examina (befriedigend), Erfahrung auf den Gebieten des Kauf-, Dienst- und Werkvertragsrechts, einschließlich Gestaltung von AGB unter Berücksichtigung der Schuldrechtsreform, sucht promotionsbegleitende Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 12/Juli 2002.

Welcher „alte Hase“ aus vornehmer Einzelkanzlei in der Stadt München oder auch gerne aus dem ländlichen Raum Oberbayern denkt ans Aufhören und unterweist zivilrechtlich ausgerichteten Junganwalt (2. Berufsjahr) in den höheren Sphären der Anwaltskunst? Sie erhalten die Mitarbeit eines zuverlässigen, akquisestarken und kundenorientierten Kollegen (35, Familienvater) mit bestem Auftreten und eigenem Mandantenstamm. Derzeit vorwiegend beratungsorientiert in München tätig.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 13/Juli 2002.

Engagierte Rechtsanwältin und Verbandsjuristin, 38 Jahre, breite berufliche Erfahrungen im Arbeitsrecht, Tarifrecht, Sozialrecht und Beamtenrecht mit Nebengebieten sowie im redaktionellen Bereich, durchsetzungsstark und kooperativ, sucht neue Herausforderung.  
Zuschriften erbeten an: Rechtsanwältin Gabriela Schicker, Denningerstr. 216, 81927 München

## Suche Fachanwalt/in für Arbeitsrecht

für den weiteren Ausbau meiner ausschließlich arbeitsrechtlich ausgerichteten Kanzlei in Weilheim zu einem -überörtlichen- Kompetenzzentrum für Arbeitsrecht.

Ich biete eine Bürogemeinschaft mit Aussicht auf spätere Sozietät in ansprechenden Räumen und netter kollegialer Atmosphäre.

Ein eigener Mandantenstamm sollte vorhanden sein, sowie die Bereitschaft zur Bearbeitung von Überhangmandaten, Urlaubsvertretung etc.

Einen ersten Eindruck vermittelt Ihnen meine Webseite [www.fachanwaltarbeitsrecht.de](http://www.fachanwaltarbeitsrecht.de).

Rechtsanwalt Rumke, Tel.: 0881 / 6 48 66

## Bürogemeinschaften

RA & WP, Steuer-Fachanwalt, mit angegl. WP-Gesellschaft, interessante Klientel, Spezialgeb. USt., sucht im Zentrum oder südl. Randbereich von München eine Bürogemeinschaft mit komplementären Berufsträgern (RA, WP, StBer) in Kanzlei mit entspr. Raumverhältnissen.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 14/Juli 2002.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## StBin, WPin bietet

### Zusammenarbeit an für

- Existenzgründungen,
- Steuerberatung und
- Abschlussprüfungen.

Tel. 0177 / 24 70 973

■  
Biete günstigen Kanzleiraum in repräsentativem Altbau, zentrale Innenstadtlage (Klinikviertel) im Rahmen einer Bürogemeinschaft für Kollegen/in oder Steuerberater. Mitbenutzung von Sekretariat und Technik möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 15/Juli 2002 an den MAV.

■  
RA-Kanzlei in Bestlage Schwabing bietet Kollegin/en einen sehr schönen möblierten Raum (ca. 23 qm, Stuckdecken, Parkett) zur langfristigen Zusammenarbeit ab 01.08.2002 in Bürogemeinschaft an. Neben dem Anwaltszimmer kann bei Bedarf die Infrastruktur des Sekretariats zur Verfügung gestellt werden. Weitere Modalitäten sollten in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

RA Johann J. Stadler, Wilhelmstr. 21, 80801 München,  
Tel. 33 63 88, e-mail: ra-stadler@t-online.de

■  
RA-Kanzlei in idealer Lage in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater einen sehr schönen Raum (ca. 23 qm) und einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme, konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Möglich, aber nicht Voraussetzung ist Mitarbeit in der Kanzlei. Weitere Modalitäten sollten im persönl. Gespräch abgestimmt werden. Kontakt: Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Maria-Josepha-Str. 14, 80802 München, Tel. 089/33 15 05 oder 33 17 81, Fax: 089/33 19 57.



■  
Wirtschaftsrechtliche Anwaltskanzlei im Zentrum Münchens bietet Bürogemeinschaft und sucht Unterstützung durch junge(n) Kollegin/in mit eigenem Mandantenstamm auf freiberufl. Basis bei Mitbenutzung modernster Büroinfrastruktur inkl. Sekretariat.

Informationen unter Tel. 089/45 69 608-25 oder per Mail an kanzlei-muenchen@w-b-k.com

### Synergieeffekte erwünscht!!

■  
Einzelanwältin (FamR, SozR, Verbraucherinsolvenzverfahren, Vertragsgestaltung) bietet Bürogemeinschaft jungen Kollegen/Kolleginnen bzw. Teilzeitinteressierten an. Lage: Münchner Osten (Ramersdorf).

Erstgemeinte Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 16/Juli 2002.

Einem oder mehreren Kollegen mit eigenem Mandantenstamm biete ich Übernahme meines Kanzleianteils (50 %) im Osten Münchens, in der ich als Senior noch zur Einarbeitung zur Verfügung stehe. Fachpersonal und moderne Ausstattung vorhanden. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 18/Juli 2002.

### Erweiterung einer Bürogemeinschaft

Notar und Rechtsanwälte/innen suchen Kollegen/innen und/oder Steuerberater/innen. Mehrere Räume in repräsentativem Büro in **Berlin-Mitte** vorhanden.

Tel.: 030 / 283 48 64.

Wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei in München-Bogenhausen bietet Kollegin / Kollegen Zusammenarbeit. Unsere modern ausgestatteten Kanzleiräume befinden sich in repräsentativer Lage. Neben einem Anwaltszimmer stehen ein voll ausgestatteter Sekretariatsplatz, ein Besprechungsraum und eine umfangreiche Bibliothek zur Verfügung.

HOLTZ MARTIN LIPPERT, Möhlstraße 19, 81675 München,  
Tel. 089 / 943 84 94 - 0.

■  
Junger Patentanwalt mit kleinem Mandantenstamm sucht Rechtsanwalt mit Interesse am gewerblichen Rechtsschutz und eigenem Mandantenstamm für Bürogemeinschaft und evtl. spätere Außensozietät. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 19/Juli 2002.

■  
Biete Kollegin/Kollegen **Bürogemeinschaft in 1a Lage** (Lehel) in renommierter Anwaltskanzlei ab 01.08.02.

Zur Verfügung stehen 1 Anwaltszimmer, 1 Zimmer für das Sekretariat sowie 1 weiteres Zimmer. Die Mitbenutzung Bibliothek/Besprechungszimmer ist möglich. Ein Zimmer ist ab sofort frei.

Die Einzelheiten sollten wir persönlich besprechen. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Tel. 089 / 228 53 06.

### Bürogemeinschaft

In meiner arbeitsrechtlich/zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, bestehend seit 1968, biete ich in einem repräsentativen Schwabinger Altbau (insgesamt 6 Zimmer), Nähe Kurfürstenplatz, ausgestattet mit allen modernen technischen Einrichtungen, einer/m Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft an (2 Zimmer ca. 28 qm und 15 qm).

Sämtliche Einrichtungen können bei günstigen Konditionen mit genutzt werden. Spätere Sozietät/Partnerschaft/Kanzleiübernahme erwünscht nach näherer Vereinbarung.

Tel.: 089/38 39 87 0, Fax: 089/38 39 87 88.

■  
Anwaltskanzlei / Bürogemeinschaft in der Schwanthalerstraße (U-Bahn Theresienwiese, Nähe St.-Pauls-Kirche) bietet Kollegin / Kollegen ruhiges Zimmer, ca. 14 qm, in gepflegtem Altbau (4. OG, Lift). Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung sind erwünscht. Es besteht die Möglichkeit der Anmietung eines TG-Stellplatzes. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 20/Juli 2002.

### Bürogemeinschaft

■  
Wir sind eine überwiegend arbeits-, gesellschafts- und zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit derzeit drei Rechtsanwälten (hierin eine Fachanwältin für Arbeitsrecht). Die Kanzleiräume liegen am Englischen Garten, Nähe U-Bahn Odeonsplatz.

Im Zuge einer geplanten Umstrukturierung und Spezialisierung unserer Aufgabenbereiche suchen wir eine(n) erfahrene(n) Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm, bevorzugt mit den Schwerpunkten Familienrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht und/oder allg. Zivilrecht. Wir bieten zunächst eine Bürogemeinschaft unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur an; wir stellen uns jedoch eine längerfristige und ggf. engere Zusammenarbeit vor.

Wir wünschen die Zusammenarbeit mit einer(m) Kollegin/Kollegen, die/der nicht nur fundierte Fachkenntnisse einbringt, sondern ebenso Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie die Bereitschaft zum fachlichen Austausch und Innovationswillen für die weitere gemeinsame Kanzleientwicklung.

Sie sind interessiert? Wir freuen uns auf ein gemeinsames Gespräch, in dem die Modalitäten einer zukünftigen Zusammenarbeit erörtert werden können.

Sie erreichen uns per Telefon (089/28 67 97 30), per Fax (089/28 67 97 40) oder per e-mail ([Hiersemenzel@hjm-legal.de](mailto:Hiersemenzel@hjm-legal.de)).

**Hiersemenzel, Jäger, Graßl**  
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft  
Schönfeldstr. 13 b  
80539 München

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**Bürogemeinschaft** in 1a City-Lage (Nähe Justizpalast) wird Kollegin/Kollegen ab sofort geboten.  
Repräsentatives Anwaltszimmer in renommiertem Altbau, moderne technische Einrichtung und 1 Sekretariatsplatz stehen zur Verfügung.  
Anrufe unter Tel. 089 / 26 66 93.

■

Kollegin/Kollegen gesucht für Bürogemeinschaft in bester Innenstadtlage (Nähe Viktualienmarkt). Bei Bedarf kann ein Sekretariatsplatz zur Verfügung gestellt werden und die technischen Einrichtungen mitgenutzt werden.  
RA/FA f. FamR W. Chaborski  
Tel. 089 / 26 02 46 60.

## Kanzleierweiterung / Zusammenschluss

Zur partnerschaftlichen Verstärkung unserer wirtschafts- und arzt-rechtlich ausgerichteten Münchener Rechtsanwaltskanzlei (4 Berufsträger) und zur Erweiterung des Leistungsspektrums suchen wir berufserfahrene Kollegen / Kolleginnen mit bereits bestehendem Tätigkeitsschwerpunkt (z. B. Familienrecht, IT-Recht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Gesundheitsrecht, Steuerstrafrecht, Leasingrecht, IPR) und ausbaufähigem Mandantenstamm. Ebenso bitten wir bestehende Kanzleien, die an einer Erweiterung durch Zusammenschluss interessiert sind, um Kontaktaufnahme (Telefax-Nr. 01212 - 511 71 93 90).

■

Schwabinger Kanzlei sucht einen jungen RA (m/w) mit EDV-Kenntnissen und **familien- oder arbeitsrechtlicher Orientierung** (FA/TS). Idealtypisch stellen wir uns vor, dass Sie anfänglich im Rahmen einer Außensozietät oder Bürogemeinschaft bei uns Ihre Kanzlei betreiben und auf Basis von 50/50 Mandate von uns bearbeiten. Gleichzeitig sollten Sie willens sein, unsere EDV zu betreuen. Sprich: Zusammen mit technischen Profis unser Anwaltsprogramm und virtuelle Zukunftspläne umsetzen. Beides kostet, was wir wissen, Zeit und Geld. Sie erhalten hierfür eine Extravergütung. Und wenn wir harmonieren, erhalten Sie nach 12 Monaten ein Sozietätsangebot. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 21/Juli 2002.

## Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

■

Als eingeseessene, mit allen gängigen Hilfsmitteln ausgestattete Kanzlei von fünf Anwälten sind wir am 01.07.2002 in größere, zentralst gelegene, sehr repräsentative Räume umgezogen. Diese Gelegenheit würden wir gerne auch zu einer personellen Vergrößerung mit den sich daraus ergebenden Synergieeffekten nutzen. Entsprechend bieten wir für qualifizierte Kollegen/Kolleginnen mit eigenem Mandantenstamm und möglichst einer gewissen Spezialisierung eine Bürogemeinschaft, die später zu einer engeren Zusammenarbeit führen sollte. Selbstverständlich kann das Sekretariat und die komplette Infrastruktur von Anfang an mitgenutzt werden.  
Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München, Tel.: 089 / 54 91 19 - 0.

RA bietet in seiner repräsentativen gut ausgestatteten Kanzlei in bester Innenstadtlage und Gerichtsnähe am Wittelsbacher Platz einen Kanzleiraum und Sekretariatsplatz an. Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung wird gewünscht, eine Sozietät nicht ausgeschlossen.

Tel. 089 / 28 69 51 - 0, Fax: 089 / 28 69 51 - 30  
e-mail: info@rechtsanwaelte-herrmann.de

## Kanzleiübertragung im Münchener Zentrum

Biete unter Vorbehalt vorübergehender untergeordneter Mitnutzung spätere kostenlose Übertragung einer sehr ansprechend und solide ausgestatteten Kanzlei in München (unmittelbare Stachusnähe), 130 qm, voll möbliert, Bibliothek (VwR), geräumiger Besprechungsraum, PC's, Drucker, Kopierautomat etc. Während Mitnutzung nur Beteiligung an den reinen Kosten. Nur auf Wunsch Mitarbeit eines erfahrenen Fachanwalts. Tel. 089 / 59 49 09.

## Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft von derzeit 4 Rechtsanwälten mit Büros in repräsentativer Lage in der Nähe des Nymphenburger Schlosses in München und Paris. Zur Ergänzung und Erweiterung unserer Tätigkeitsbereiche (WirtschaftsR, MietR, EDV-R, FamR, VerkehrsR, allg. ZivilR) bieten wir einer Kollegin / einem Kollegen mit eigenem Mandantenstamm ab 01.09.02, 1 Bürozimmer in München mit gemeinschaftlicher Mitbenutzung der Kanzleieinrichtung zu günstigen Konditionen. Angestrebt wird eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit. Ihre Anfragen richten Sie bitte an RAin Marion Wolf, Nördl. Auffahrtsallee 65, 80638 München, Tel.: 089/178 62 - 110.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1 RA/vBP, 1 RA) mit zivilrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken.

Durch die Zumietung von weiteren Räumen auf unserem Stockwerk stehen in unserem sehr schönen und ruhigen Büro am Stachus/alter botanischer Garten 1 zusätzliches Chefzimmer und Mitarbeiteraum für bis zu 4 weitere Mitarbeiter zur Verfügung. Ein großzügiges Besprechungszimmer und die übliche Büroinfrastruktur mit vernetzten Arbeitsplätzen (Software RA-Micro) sind selbstverständlich.

Wir suchen eine Partnerin/einen Partner als freien Mitarbeiter und zukünftigen Sozios. Sprachkenntnisse in englisch sind Voraussetzung. Ein eigener Mandantenstamm kann mitgebracht werden. Die Entlohnung/Kostenbeteiligung erfolgt leistungsorientiert und umsatzabhängig. Wir erwarten uns kurzfristig Entlastung bei Überhangmandaten, Mittragung der Expansion, Ausnützung von Synergieeffekten und Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Mittelfristig soll der Einstieg in die Sozietät erfolgen.  
Rechtsanwälte Maciej u. Fink, Sophienstr. 1/IV, 80333 München, Tel. 089/55 40 08

## Praxisverkäufe

Anwaltskanzlei im Berliner Umland zu verkaufen. Aufstrebende, sehr gut laufende Allgemeinkanzlei, aus persönlichen Gründen abzugeben. Seit Jahren kontinuierlich starker Umsatzzuwachs. Bestens vor Ort positioniert. Nettogehaltsumsatz 2001 = 300.000,- DM. Weiter stark ausbaufähig. Wenig Personal, geringe Kosten. Moderne Ausstattung und EDV. Repräsentative, preiswerte Räume. Für mehrere Kollegen geeignet. Kaufpreis 140.000,- (fest). Anfragen unter anwalt.umland@web.de

■

Einzelanwalt in Stralsund. Verkäufe 50 % meiner Kanzlei zwecks Aufbau einer Sozietät.

Erwünscht sind Berufserfahrung, Geschäftstüchtigkeit, Bereitschaft zu umfassender Einarbeitung.

Wenn Sie der/die Richtige sind, erwarten Sie ein langjähriger Mandantenstamm, stabile Zahlen und eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Bei ernsthaftem Interesse erbitte ich höflichst Ihre Zuschrift unter Chiffre Nr. 22/Juli 2002 an den MAV.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## KANZLEIVERKAUF

Langjährig eingeführte Zivilrechtskanzlei in München, zentral gelegen, altersbedingt ab sofort günstig zu verkaufen.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 23/Juli 2002.



Biete jüngerem/jüngerer Rechtsanwalt/Rechtsanwältin die Übernahme eines Sozietätsanteils an einer eingesessenen Kanzlei in Ingolstadt an.

RA Bernhard Hofbeck  
Beim Pfaffenacker 26  
85051 Ingolstadt

## Büroräume zu vermieten/mieten

**Excl. Büroräume** in Bürogemeinschaft, Innenstadtlage, 4 zusammenhängende Zimmer (37, 30, 19, 19 qm) + Anteil Gemeinschaftsflächen (€ 18/qm + NK + MwSt.) zu vermieten ab 01.08.2002. Fax (089) 28 68 68 - 13, Tel. (089) 28 68 68 -0 od. 0172/801 28 08.

Kanzlei mit 4 Rechtsanwälten vermietet zum nächstmögl. Zeitpunkt 1 Anwaltszimmer an RA (kein Fachanw. f. FamR), StB o. WP mit Anschluß an unsere Infrastruktur und Außensozietät (zunächst nicht in der Kopfzeile). Die Kanzlei befindet sich in der Widemayerstr. 43, Tel. 089/210 95 80

Direkt neben dem Hotel „Vierjahreszeiten“

1 heller und ruhiger Kanzleiraum (ca. 20 qm; Gemeinschaftsflächen ca. 60 qm) in Bürogemeinschaft mit vier Anwälten ab sofort zu vermieten. Mietzins derzeit ca. 17,00 €/qm netto.

RAe/StB BEITER, HAMMER & Kollegen  
Wurzerstr. 17, 80539 München, Tel.: 089/22 60 85

2 junge Rechtsanwältinnen, Tätigkeitsschwerpunkte Familienrecht und Strafrecht mit eigenem Mandantenstamm suchen Räume in bestehender Kanzlei in Innenstadtlage. Nutzung der Infrastruktur inkl. Sekretariat erwünscht. Eine längerfristige Zusammenarbeit mit Sozietätsaussicht wird angestrebt.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 24/Juli 2002.

## **Garmisch-Partenkirchen (Zentrum)**

### **Büro-/Praxis-/Kanzleiräume**

1.OG, ca. 90 m<sup>2</sup> ab sofort von privat zu vermieten.

8,- m<sup>2</sup>+ NK, KT Tel. 089/627386114

## **ANWALTSKANZLEI im Zentrum von München WEGEN TODESFALL unter zu vermieten.**

Kontakt: Tel. 089 / 26 37 78

Wir vermieten in unserer Bürogemeinschaft wahlweise 1 oder 2 Zimmer (21 qm u. 15 qm) und bei Bedarf zusätzl. einen halben Sekretariatsraum. Techn. u. sonstige Einrichtungen können mitbenutzt werden. Die Kosten betragen:

1 Zimmer (21 qm) mit 1/2 Sekr.-Raum € 600,- + MwSt.  
2 Zimmer (21 u. 15 qm) mit 1/2 Sekr.-Raum € 800,- + MwSt.  
Nähere Einzelheiten sollten persönlich besprochen werden.  
RAe Walden & Scheel, Ainmillerstr. 50, 80801 München  
Info und Telefon/Fax: 089 / 39 28 45, 089/340 11 62, RAin Scheel.

## Terminsvertretungen

### **TERMINSVERTRETUNGEN**

vor allen Gerichten in  
**BERLIN**  
übernimmt

**Rechtsanwalt Klaus Säverin**  
**Schönhauser Allee 150**  
**10435 Berlin**

Fon: 0 30-44 03 95 23

Fax: 0 30-44 03 95 24

### **PROZESSVERTRETUNGEN am KAMMERGERICHT in BERLIN:**

**Ulrich Gasenzer**  
**Rechtsanwalt und Notar**

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,  
Rechtsanwälte, Notar, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,  
Paderborner Straße 2, 10709 Berlin - Wilmersdorf,  
Telefon: (030) 8936150, Telefax (030) 89361555  
www.gasenzer-ruhnke.de

### **PROZESSVERTRETUNGEN am BRANDENBURGISCHEN OBERLANDESGERICHT:**

**Martin A. Ruhnke**  
**Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer**

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,  
Rechtsanwälte, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,  
Neustädtischer Markt 22 a, 14776 Brandenburg a. d. Havel,  
Telefon (03381) 25270, Telefax (03381) 25 27 77  
www.gasenzer-ruhnke.de



## Terminsvertretungen Köln/Rheinland

Übernahme Terminsvertretungen an sämtlichen Kölner Gerichten, auch Landgerichte Aachen, Düsseldorf, Bonn und Krefeld, seit über 20 Jahren beim LG Köln zugelassen, Rechtsanwalt Rainer Marx, Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln, Telefon: 02237/71 16, Fax: 02237 / 626 48.

## Stellenangebote an nichtjur. Mitarbeiter

Lebhaftes Familienrechts-Kanzlei in München Schwabing mit bunter Mandantschaft sucht

### **RA-Fachangestellte(n)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt - auch in Teilzeit.  
Direkt von der U-Bahn geht es in einen schicken Altbau mit moderner Ausstattung (u. a. RA-Micro). Bewerbungen an:  
RAin Irene Schmitt, Hohenzollernstr. 112,  
80796 München, Tel. 300 92 21 oder  
kanzlei@rechtsanwaeltin-irene-schmitt-de.  
Wir suchen auch eine(n) **Azubi** - gerne auch Wechslerin.



Suchen ab sofort

### **RA-Fachangestellte**

Teilzeit ca. 20 - 25 Stunden  
vorzugsweise vormittags.

RA-Micro / PC-Kenntnisse erwünscht - auch jüngere Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung. Kanzlei: Franz-Joseph-Straße, Schwabing.  
Kontaktaufnahme unter Tel. 340 194 46.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Gesucht wird ausgebildete **Rechtsanwaltsfachangestellte**  
Aufgaben: Bearbeitung von allen Sekretariatsarbeiten, Schreibmaschinenschreiben, PC Word, Excel, ev. RA-Kostenwesen, Aktenverwaltung, ev. Zwangsvollstreckung. Ab 01.07.2002.  
Besondere Fachkenntnisse: ev. polnische Sprache von Vorteil, ev. RA-Micro.  
Bewerbungen bitte an:  
Erkiert & Ulatowski, Luisenstr. 43, 80333 München.

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in der Stadtmitte Münchens sucht

## Rechtsanwaltsfachangestellte

mit möglichst schon einigen Jahren Berufserfahrung. Eventuell auch Teilzeit möglich. Arbeitsbeginn möglichst bald.  
Bitte schriftliche Bewerbungen an  
Rechtsanwälte Beierlein & Kollegen, Karlsplatz 11, 80335 München  
Fax: 089 / 260 82 92

Wir sind eine mittelgroße Anwaltskanzlei im östlichen Zentrum Münchens und arbeiten vorrangig auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, in zunehmenden Maße für englisch- und französischsprachige Mandanten. Wir suchen ab sofort einen/eine

## **Rechtsanwaltsfachangestellte/n und/oder Rechtsanwaltssekretärin (auch in Teilzeit)**

Wenn Sie bereits Erfahrung in einer Kanzlei gesammelt haben, Freude daran haben, Ihre fachspezifischen Kenntnisse anzuwenden, wenn Sie sich gerne weiterbilden und Englisch- und Französischkenntnisse erwerben, ausbauen und anwenden wollen, sollten Sie sich bei uns melden.

Rechts- und Patentanwälte Ruschke Hartmann Becker  
z. Hd. Frau Rastelli, Pienzenauerstr. 2, 81679 München

Wir suchen für unsere international orientierte Kanzlei in München-Schwabing eine qualifizierte

## **Rechtsanwaltsfachangestellte**

ab sofort für ganztags, evtl. Teilzeit.  
Englisch- und PC-Kenntnisse (RA 2000) erwünscht.

RAe Dr. Pollzien, Martens & Graf  
Ohmstraße 7/II, 80802 München  
Tel. 089 / 34 70 01

## Stellenangebote von nichtjur. Mitarbeitern

Versierte, freundliche Rechtsanwaltssekretärin mit langjähriger Berufserfahrung und Organisationstalent arbeitet viel und engagiert und würde dies gerne als Alleinsekretärin ab Herbst 2002 in Ihrer (bevorzugt kleinen Einzel-)Kanzlei tun. Wenn Sie eine solche Mitarbeiterin suchen, melden Sie sich bitte unter Chiffre-Nr. 25/Julii 2002 beim MAV.

## **Office-Management**

Bürovorsteher (Ende 30) mit besonderem Schwerpunkt Organisation/EDV/Konzeptionierung/Beitreibung bietet mittelgroßer bis großer Kanzlei seine langjährigen Erfahrungen und sein Engagement an.

Telefon: 089 / 40 90 63 50, e-Mail: sigl.r@gmx.de

Sehr gute RA-Fachangestellte ab 15.09.02  
RA-Fachangest. (ab 10.07.02), 21 J., mittl. Reife, beendet ihre vorzügl. 3-jähr. Lehrzeit in meiner Kanzlei mit einem zu erwartenden guten Ergebnis u. möchte sich gerne ab 15.09.02 einer neuen berufl. Herausforderung stellen. Sie hat sehr gute Kenntn. i. d. Bereichen Unfall-, zivilrechtl. u. strafrechtl., Arbeits-, Familien- u. allg. Zivilrecht, Zwangsvollstr. u. besond. hervorzuheben ist ihre 100-%ige Zuverlässigkeit mit gr. Eigeninitiative in allg. Kanzleiverwaltungsangel. mit Krankenkasse usw. Gern würde sie in einer mittelgr. vielseit. Kanzlei ihr Können, mehreren RAen zugeordnet, unter Beweis stellen. Nach ihrer ausgezeichneten Azubi-Leistg. würde ich sie gern in guten koll. Händen wissen, zu angen. sehr guten finanz. Beding. Sie verfügt selbstv. über beste Umgangsformen, ihr überaus freundl. Wesen lässt die Zusammenarbeit mit ihr zur Freude werden.  
Interessierte Kollegen wenden sich bitte an RA Herbert P. Fletcher, z. Hd. Frau Heusel, Widenmayerstr. 31, 80538 München.

## Lehrstellen

RA-Kanzlei am Stachus sucht zum 01.09.2002  
**Auszubildende zur RA-Fachangestellten  
(Abitur/mittlere Reife).**

RAe Dr. Kirchmann und Wedekind, Sophienstraße 1,  
80333 München, Tel. 089 / 552 16 90.

## Schreibbüros

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 97) und Buchhaltung.

**Mein Service:** Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon/Fax: 089/98 75 29 ab 18.00 Uhr oder  
Zuschriften unter Chiffre Nr. 26/Julii 2002 an den MAV.

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach  
Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

E-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

**Eilservice**

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete  
Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung  
erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreib-  
arbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und  
Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen - Eilsachen  
auch abends und am Wochenende.**

**Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 80 29 61**

## **Juristisches Schreibbüro**

**Brigitte Gadanecz**

**Tel. 89 71 25 27 - Fax 89 71 25 28 ·**

**Mobil 0163/364 26 56**

**e-mail: gadanecz@gmx.de**

**ZV-Sachbearbeitung mit RA-Micro Schreibarbeiten  
Laserdruck - Farbdruck - Kopieren - Scannen**

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Wir haben noch Kapazitäten frei! Gerne schreiben wir Ihre Bänder und bearbeiten die in Ihrer Kanzlei anfallenden Vollstreckungs- und/oder Versicherungsangelegenheiten. Unser Büro ist mit sämtlicher Kommunikations- und Bürotechnik ausgestattet. Täglicher Hol- und Lieferservice kostenlos. Dies alles selbstverständlich zu fairen Preisen. Rufen Sie einfach an, wir freuen uns auf Sie. Büroservice für Anwaltskanzlei Britta Ziep, 08158 - 7942

**GS-Büroservice**  
wir übernehmen sämtl. Schreibaarbeiten  
(Word u. Excel) zuverlässig und  
preisgünstig  
- Konzepte  
- Diktate (Band) etc.

Tel. 0175 / 523 94 10 od. 089 / 740 99 17

Junge Rechtsanwaltsgehilfin erledigt Schreibaufträge jeder Art schnell und zuverlässig.

E-Mail: Silvia.Demharter@gmx.de oder  
Tel.: 089/95 00 18 33

## Übersetzungsbüros

Italienisch - Deutsch - Italienisch  
beglaubigte Übersetzungen  
Antonio Agosta (Jurist)  
öffentl. best. und allg. beeid. Übersetzer  
Ainmillerstr. 37 \* 80801 München  
Tel.: 089/39 53 06 Fax: 089/33 48 61

### **Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft ENGLISCH / SPANISCH**

Monika Laarmann  
Engelbertstrasse 2, 81241 München  
Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

### **FRANZÖSISCH / ITALIENISCH**

Tamina Greifeld  
Nadistr. 137, 80809 München  
Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17  
Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)  
sworn translators

### **FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER**

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp  
Dietlind Bökenkamp  
Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)  
Birkenleiten 29 · 81543 München  
Tel. 089 / 62 48 94 96 · Fax 089 / 62 48 94 97

### **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen  
Dolmetschen

**SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU**

Sabine Wimmer  
Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)  
Arcisstr. 32, 80799 München  
Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41  
Mobil: 0177 / 36 60 400

Sonstiges

## WWW.TRANSIMPEXGMBH.DE

Ihr Overnight- und Stadtkurier für Termintransporte und Direktfahrten.

- Das Logistikzentrum für nationalen und internationalen Expressversand.
- Unser Telefonzentrale können Sie zwischen 7 und 20 Uhr kontaktieren.

Machtlfingerstrasse 26

**Transimpex ExaktKurier  
und Overnight GmbH**

81379 München **089/7488410**

Grüß Gott meine Damen und Herren.

Erstmals möchten wir uns in Ihrem Verein als Dienstleistungsunternehmen vorstellen, das mit geschultem Personal und einer perfekten Ausführung in den Bereichen Glas und Unterhaltsreinigung den Wert Ihrer Immobilie erhöhen möchte.

Unser Objektleiter Herr Torah steht Ihnen unter der Mobil-Nr. 0173 / 78 45 460 für Angebote zur Verfügung.

Sky&Fly GmbH Facility Management München.

Großer Schreibtisch, Platte ca. 1 x 2 m, außen Palisander, innen Eiche schwarz poliert, seitliche Schubfächer Palisander, Gestell Stahl matt, erworben ca. 1972 bei Vereinigte Werkstätten München.

Zugehöriges Sideboard  
PC-Tisch, Einzelanfertigung (ca. DM 6.000,-), leicht defekt

Interessenten wollen sich bitte mit unserer Landesgeschäftsstelle in Verbindung setzen (Frau Hering, Tel. 72 10 01-50; Frau Birkhahn, Tel. 72 10 01 - 23).

Achtung Adressenänderung:

Der GroBrißwolf im LKW ( wird von 2 - 4 Männern bedient ) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen zum Altpapier.

Alpenland GmbH, Tel.: 089 - 150 10 93 Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr, nach Absprache auch samstags und abends. Telefax: 089-92 18 50 12



# GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

# KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für  
Juristen

Oberanger 45

80331 München

Telefon: 089 / 232366 - 0

Fax: 089 / 232366 - 66

<http://www.kratzer-edv.de>

**Kostenlose  
Teststellung**



Intuitiv-logische Benutzerführung

Bewährter Profi-Schiebeschalter

Diktatversand mittels E-Mail

Kompatibel zu Spracherkennungslösungen

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
05.07. bis 07.07.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang</b>	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
18.07 bis 20.07.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Buchführungs- zusatzkurs</b>	RA Bernd Zahn	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 280,- (ermäßigt EUR 200,-)
20.07.2002	<b>Erfolgreiche Taktik im Zivilprozeß</b>	RiOLG Norman Doukoff	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2201/2002
22.07. bis 03.08.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Grundkurs</b> (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht, Bewertungsrecht, Abgabenordnung)	Dr. Hans-Peter Dellner (Richter am FG München), Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Johann Glaser, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 1.000,- (ermäßigt EUR 700,-)
26.07. und 27.07.2002	<b>VOB und HOAI in der Beratungspraxis</b>	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-302/2002
21.08. bis 24.08.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil A (Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsrecht, Erbschaftssteuer)	Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechts- pflege Berlin) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1100,- (ermäßigt EUR 800,-)

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
04. 09. bis 07.09.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil B (Bilanzsteuerrecht)	Wolfgang Trippen (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
13.09.02 bis 10.05.03	<b>Fachwaltskurs für Insolvenzrecht</b>	in Zusammenarbeit mit dem RWS-Verlag	Intern. Lyceum- Club München Maximilianstr. 6/II 80539 München jedes 2. Wochenende	MFI Münchner Fach- kolleg für Insolvenzrecht Tel: 089/343041 Fax: 089/338117 E-Mail: mfi@fuechsl.net www.fuechsl.net/MFI/
18.09. bis 21.09.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil C (Einkommensteuer, GewerbeSteuer)	Dr. Hans-Peter Dellner (Richter am FG München) Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
18.10.bis 19.10.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Fachwaltskurs für Steuerrecht</b> Teil D (Körperschaftsteuer)	Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)

IN EIGENER SACHE

## Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

**089-29 16 10 46 oder**  
**e-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)**

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mitgliedschaft zahlt sich aus!



# Münchener Anwaltverein e.V. Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

<http://www.anwaltverein.de>

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

## MITGLIEDSCHAFT ZAHLT SICH AUS

### Gruppenversicherungen

- Krankenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Altersversorgung
- Haftpflichtversicherung
- Arbeitssicherheit

### Rahmenabkommen

- AnwaltCard (VISA, EURO CARD)
- Mobilfunk (D 1, D 2), Telego

### Fortbildungsveranstaltungen

- Mitglieder-Ermäßigung

### MAV-Mitteilungen kostenlos

### Anwaltsblatt kostenlos

### NJW - Abo-Ermäßigung

### Anwaltsverzeichnis

- Vorzugspreis für Mitglieder

### Viele Vorteile

- kostenlose Eintragung in das Anwaltsverzeichnis und Aufnahme in die DeutscheAnwaltsAuskunft.
- Eintrag in die Fachgebietsliste des MAV
- Benennung von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Eine MAV-Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die DAV-Mitgliedschaft und ermöglicht eine Aufnahme in eine der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins.

### Unser Service kann sich sehen lassen!

- Testen der Jurisdatenbank
- Surfen im Internet
- Robenverleih - kostenlos
- Aushang am Schwarzen Brett - Stellenmarkt

Jahresbeitrag 190,00 Euro (einschließlich DAV-Beitrag),  
in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung 90,00 Euro.

**Das ist doch ein Angebot!**

Hier abtrennen

Beitritt zum MünchenerAnwaltVerein e.V.

Maxburgstr. 4/C 142, 80333 München - Fax: 0 89 - 29 16 10 46

Datum: \_\_\_\_\_ 2002

Zulassungstag: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Kanzleistempel

**RA-MICRO**  
VERTRAGSHÄNDLER



Der

neue

Weg,

der

Kosten

senkt.

Qualitätsmanagement in der  
Anwaltskanzlei durch Zertifizierung  
nach ISO –  
- denn Qualität macht den  
Unterschied.

Wir beraten Sie unverbindlich.

**RA-MICRO software + service**  
**85375 Neufahrn**

Ansprechpartner: Frau Gisela Brück

Faxantwort an 08165 – 940635  
Ja, wir sind an der ISO-Zertifizierung  
interessiert.

---

Kanzleistempel / Ansprechpartner

Wir wollen unsere Kunden nicht nur zufrieden stellen, wir wollen sie begeistern.

